

## Einführung in die schulische Gremienarbeit für Eltern

### I. Einleitung: Einige rechtliche Grundlagen des Elternhandelns in Schulen

1. Generelle Rechtsnormen zur elterlichen Sorge, das Recht auf Bildung und die Schulpflicht
  - a) Grundgesetz und Verfassung von Berlin
  - b) Bürgerliches Gesetzbuch
  - c) Berliner Schulgesetz
  - d) Fallbeispiele
2. Informations- und Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten nach dem Berliner Schulgesetz

### II. Gremien

1. Eltern in den schulischen Gremien und deren Einflussmöglichkeiten
2. Gemeinsame Grundlagen der Gremienarbeit: Formalien und Fallbeispiele
3. Die schulischen Gremien nach dem Schulgesetz und Fallbeispiele
  - a) Die Gesamtelternvertretung (GEV)
  - b) Die Schulkonferenz (SK)
  - c) Die Gesamtkonferenz (GK)
  - d) Die Fachkonferenzen (FK) und Klassenkonferenzen
4. Die „überschulischen“ Gremien
  - a) Bezirksselternausschuss (BEA) und Landeselternausschuss LEA)
  - b) Bezirksschulbeirat (BSB) und Landesschulbeirat (LSB)

### III. Informationsquellen, Ansprechpartner, Eingaben und Petitionen

1. Informationsquellen
2. Ansprechpartner in der Senatsbildungsverwaltung (SenBJF)
  - a) Der Infopunkt
  - b) Der eMail-Briefkasten
  - c) Das Qualitäts- und Beschwerdemanagement, die Antidiskriminierungsbeauftragte
  - d) Die Schulaufsicht - Außenstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
3. Der Schulträger (Schulamt) - Ansprechpartner in der bezirklichen Verwaltung
4. Eingaben und Petitionen

### IV. Glossar / Abkürzungsverzeichnis

(Durchgesehen und ergänzt. Stand: 19.11.2017)

# I. Einleitung: Einige rechtlichen Grundlagen des Elternhandelns in Schulen

„Schule“ kann nur gelingen, wenn alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schüler\*innen, Lehrer\*innen, Erzieher\*innen, Eltern, Verwaltung, zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten. Zuweilen ist es hilfreich zu wissen, innerhalb welchen rechtlichen Rahmen sich Erziehungsberechtigte (im folgenden: „Eltern“) von schulpflichtigen Kindern bewegen, welche Pflichten in diesem Zusammenhang bestehen und welche Rechte.

Eltern sind in den staatlichen Bildungseinrichtungen, in die sie ihre Kinder für einen großen Zeitanteil überantworten (müssen) nicht bloße Gäste, die schlimmstenfalls als anstrengend angesehen und nur geduldet werden, sondern besitzen umfangreiche Informationsrechte (zum Beispiel; § 47 SchulG), für deren Erfüllung die Schule (Klassenlehrer, Schulleitung) in der „Bringpflicht“ ist, sowie zahlreiche Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte (zum Beispiel: §§ 75 ff SchulG, §§ 88 ff SchulG).

Das vorliegende, den Vortrag begleitende und ergänzende, Script richtet sich insbesondere an gremienjunge Elternvertreter\*innen. In ihm sind die Erfahrungen aus rund 15 Jahren Elternarbeit in verschiedenen Schulen, in Gremien auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene eingeflossen. 2010 hatte eine Berliner Tageszeitung den Landeselternausschuss Berlin gebeten, in einer wöchentlichen Kolumne Schulrechtliche Fragen der Leserschaft zu beantworten (Alle Artikel: <http://bea-charlottenburg-wilmersdorf.de/index.php/ratgeber>). Die im Folgenden dargestellten Fälle entstammen daraus und mithin aus der Praxis.

Anhand zentraler Normen des Schulgesetzes für Berlin (das ergänzt wird durch zahlreiche Verordnungen, Ausführungsvorschriften, Durchführungsverordnungen und Rundbriefe etc.) sowie den Beispielen aus der Praxis sollen Eltern gestärkt und damit auch ermutigt werden, die zuweilen frustrierende aber „lohnende“ Arbeit an und in den Schulen aufzunehmen und weiter zu führen. Für die tägliche Praxis werden im Abschnitt III Informationsquellen und Ansprechpartner\*innen benannt, ergänzt durch ein Glossar im Abschnitt IV zur schnellen Orientierung im Bildungs-ABC.

## 1. Generelle Rechtsnormen zur elterlichen Sorge, das Recht auf Bildung und die Schulpflicht

### a) Grundgesetz (<https://www.bundestag.de/gg>) und Verfassung von Berlin (<https://www.berlin.de/rbmskzl/regierender-buergermeister/verfassung/>)

#### Artikel 6 II Grundgesetz: Elternverantwortung:

*„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“*

#### Artikel 7 Grundgesetz: Schulwesen

*„(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.*

*(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.“*

#### Artikel 12 III Verfassung von Berlin:

*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.*

#### Artikel 20 I Verfassung von Berlin

*Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Land ermöglicht und fördert nach Maßgabe der Gesetze den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere ist die berufliche Erstausbildung zu fördern.*

### b) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

#### §§ 1626 ff BGB: Elterliche Sorge

*„(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).“*

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.  
<http://dejure.org/gesetze/BGB/1626.html>

Relevanz entfalten diese generellen Normen, die Elternrechte nicht nur begründen sondern auch einschränken, beispielsweise in Fragen der Schulpflicht (versus Unterrichts- oder Bildungspflicht), Fragen der Religionsausübung, des gemeinsamen Unterrichts von Mädchen und Jungen (Sportunterricht, Klassenfahrten), Fragen des Kindeswohles und Kindesschutzes (§ 5a Berliner Schulgesetz). Auch Schulen haben einen Erziehungsauftrag (§§ 2 ff Berliner Schulgesetz).

Insbesondere aus der Schulpflicht, die einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Eltern darstellt und zu dessen Einhaltung die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind (§§ 41 – 45 Schulgesetz), erwächst, als andere Seite der Medaille, das Recht auf Bildung und damit auch auf einen ordnungsgemäß erteilten (Fach)Unterricht.

### c) Schulgesetz

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

#### § 44 Schulgesetz: Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden (...).

#### § 2 Schulgesetz: Recht auf Bildung und Erziehung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten.

(2) <sup>1</sup>Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin. <sup>2</sup>Jeder junge Mensch hat entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen. <sup>3</sup>Aus dem Recht auf schulische Bildung und Erziehung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

### d) Fallbeispiele

#### Haben die Schüler einen Rechtsanspruch auf Bildung?

*Vergangene Woche haben Sie geschrieben, dass es eine Schulpflicht gibt, die auch durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden kann. Nun frage ich mich: Wenn dann die Schüler in der Schule sind, können sie erwarten, auch gebildet zu werden? Haben die Schüler darauf einen Rechtsanspruch oder ist die Schule nur verpflichtet, sie zu verwahren?*

Deutschland ist eine der ganz wenigen Industrienationen, die statt einer Bildungspflicht mit umfassender Orts- und Methodenfreiheit eine strikte Schulpflicht kennt. Dieser Pflicht steht natürlich automatisch das Recht der Schüler auf Bildung gegenüber, welches gerade wegen dieser starken Einschränkungen eine ganz besondere Verpflichtung des Staates darstellt. Allerdings ist dieses Recht auf Bildung in der Praxis umso schwerer durchzusetzen.

Während ein unvorhersehbarer und kurzfristiger Unterrichtsausfall von Eltern und Schülern zu tolerieren ist, ist bei vorhersehbaren und langfristigen Unterrichtsausfällen die Schulleitung, gegebenenfalls auch die Schulaufsicht, gefordert, das Bildungsrecht durchzusetzen und somit auch die Chancengleichheit der Schüler durch organisatorische Maßnahmen zu wahren. Dabei ist es ungenügend, wenn eine fachfremde Vertretungskraft beispielsweise lediglich Arbeitsbögen für das Fach austeilt, ansonsten aber nur Aufsicht in der Klasse führt. Auch genügt es nicht, den Unterricht fachfremd vertreten zu lassen und darauf zu hoffen, dass sich dies im Laufe des Schuljahres dann schon irgendwie ausgleichen lässt.

Damit Vertretungsunterricht nicht auch zu Lasten der Lehrkräfte geht, hat die Politik (die zuständigen Senatoren aber auch die Abgeordneten, die über den Haushalt entscheiden) sicherzustellen, dass ausreichend ausgebildete Ersatzkräfte zur Verfügung stehen. Ein verlässlicher Schulalltag mit Unterricht nach Rahmenplan muss im Schulalltag für die Kinder gewährleistet sein. Dazu gibt es auch bereits gerichtliche Entscheidungen: So hat ein Berliner Zivilgericht geurteilt, dass die Schulen (hier: Grundschulen) ihren umfangreichen Aufgaben nicht mehr

gerecht werden. Verwaltungsgerichtliche Klagen von Eltern gegen den Missstand in Berlin sind angedacht.

André Nogossek, Berliner Morgenpost vom 25.03.2011:

<https://www.morgenpost.de/familie/expertenfrage/article104868454/Haben-die-Schueler-einen-Rechtsanspruch-auf-Bildung.html>

### Können Eltern gegen Unterrichtsausfall vorgehen?

*Wir haben eine Schulpflicht, aber hat der Staat auch die Pflicht, die anwesenden Schüler zu unterrichten bzw. zu bilden? Und hat der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter auch ein einklagbares Recht, wenn die Schule dieser Pflicht nicht nachkommt?*

Zahlreiche Bestimmungen in Verfassung und Schulrecht dokumentieren einen Anspruch auf Bildung. Die Frage nach einklagbaren Rechten ist aber in der juristischen Literatur, die hierzu vergleichsweise spärlich vorhanden ist, umstritten. Einige sehen einen Schadenersatzanspruch für die Kosten etwaig notwendigen Nachhilfeunterrichts als möglich an, zuweilen wird aber die Ableitung von einklagbaren subjektiven Rechten ganz verneint. Das alte Modell des Schulverhältnisses als "besonderes Gewaltverhältnis" ist aber in einem demokratischen Rechtsstaat längst überholt. Das Schulverhältnis ist vielmehr als "öffentlich-rechtliches Dienstleistungsverhältnis" zu verstehen, dass Schülern (und deren Eltern) bei Schlechterfüllung Rechtsschutz gewährt. Der rigiden Schulpflicht, die Deutschland als eine der ganz wenigen Industrienationen kennt, steht auf der anderen Seite die Verpflichtung des Staates gegenüber, nicht nur den Zugang, sondern auch den tatsächlichen Unterricht nach Rahmenplan und damit einen verlässlichen Schulalltag zu gewährleisten. Jedoch muss sicherlich nach Art und Dauer des Unterrichtsausfalls unterschieden werden. Ein kurzer, unvorhersehbarer Unterrichtsausfall (plötzliche Erkrankung des Lehrers) ist anders zu bewerten als vorhersehbare Ausfälle von längerer Dauer (fehlende Neueinstellungen von Lehrern).

Schule ist so zu organisieren, dass die Rechte der Schüler, aber auch die der Lehrer gewahrt werden. Unvermeidbare, kurzfristige Ausfälle sind von den Schülern hinzunehmen. Manche Schulen behelfen sich in der Not mit Konzepten wie Projektarbeiten und "Vorlesungen", statt die Stunden einfach ausfallen oder fachfremd vertreten zu lassen. Gegen längerfristigen Unterrichtsausfall, der das Erreichen des jeweiligen Bildungsziels gefährdet, ist allein schon aus Gründen der Chancengleichheit gegenüber anderen Schülern der Klageweg möglich, wenn Schule oder Schulaufsichtsbehörde keine Abhilfe schaffen.

André Nogossek, Berliner Morgenpost vom 19.08.2011:

<https://www.morgenpost.de/familie/expertenfrage/article105076877/Koennen-Eltern-gegen-Unterrichtsausfall-vorgehen.html>

## 2. Informations- und Mitwirkungsrechte nach dem Berliner Schulrecht

Erziehungsberechtigte haben umfassende Informations- und Mitwirkungsrechte, individuell und über die gewählten schulischen Gremien, die auch notfalls auch justitiabel sind.

Eltern haben grundsätzlich das Primat in der Erziehung ihrer Kinder und tragen die Verantwortung hierfür. Mit dem Eintritt in die Schule ergeben sich zwangsläufig erhebliche Veränderungen.

„Es ist daher wichtig, dass die Eltern sich in jeder Beziehung auf die neuen Bezugspersonen im Leben ihres Kindes verlassen können und das Gefühl haben, dass auch die Schule die Erziehung in ihrem Sinne weiterführt. Ein Austausch zwischen Lehrer und Eltern ist somit nicht nur notwendiges Übel, sondern die Grundlage, auf der Erfolg des Kindes als Schüler basiert. Die Tatsache, dass die Eltern die wichtigsten Erzieher ihrer Kinder sind, macht eine enge und permanente Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erforderlich.“

[http://wiki.studiumdigitale.uni-frankfurt.de/FB04\\_Grundschulwiki/index.php/Elternarbeit](http://wiki.studiumdigitale.uni-frankfurt.de/FB04_Grundschulwiki/index.php/Elternarbeit), Abgerufen am 23.11.2016

## Schulgesetz

### § 4 Grundsätze für die Verwirklichung

*(1) <sup>1</sup>Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. <sup>2</sup>Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder und nimmt Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender. <sup>3</sup>Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbständigkeit gelangen können.*

## **§ 47 Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten**

(1) <sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere

1. der Aufbau und die Gliederung der Schule,
2. die Übergänge zwischen den Schularten und den Schulstufen,
3. die mit dem Besuch der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen verbundenen Abschlüsse und Berechtigungen,
- 4. die Grundlagen der Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele, die Unterrichtsstandards, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Versetzung und der Kurseinstufung,**
5. ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien.

(2) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Jahrgangsstufe im Einvernehmen mit der Lehrkraft den Unterricht zu besuchen. <sup>2</sup>Ihnen ist in Fragen der Auswahl der Lerninhalte, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. <sup>3</sup>Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Erziehungsberechtigten die Gründe dafür zu nennen.

(3) <sup>1</sup>Die Information der Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel auf Versammlungen für Erziehungsberechtigte. <sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel im Rahmen des Unterrichts informiert.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte individuell und in angemessenem Umfang

1. über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. über die Kriterien der Leistungsbeurteilung (Noten, Prüfungen, sonstige Beurteilungen), Versetzung und Kurseinstufung und beraten sie
3. bei besonderen Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der körperlichen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung und
4. bei der Wahl der Schulart und der Bildungsgänge.

(5) <sup>1</sup>Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schülerinnen und Schüler dürfen von der Schule über schulische Vorkommnisse nur informiert werden, wenn die Schülerin oder der Schüler schriftlich eingewilligt hat. <sup>2</sup>Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die ehemaligen Erziehungsberechtigten darüber schriftlich zu unterrichten. <sup>3</sup>Ohne eine Einwilligung nach Satz 1 kann die Schule die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, informieren über

1. ein deutliches Absinken des Leistungsstandes,
2. eine Nichtversetzung,
3. die Nichtzulassung zu einer Prüfung und das Nichtbestehen einer Prüfung,
4. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie
5. die Abmeldung von der Schule.

<sup>4</sup>In diesen Fällen ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler über die Information der früheren Erziehungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

## II. Gremien

### 1. Eltern in den schulischen Gremien und deren Einflussmöglichkeiten

#### § 88 Aufgaben der Elternvertretung

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch ihre Elternvertretung aktiv und eigenverantwortlich mit.

(2) <sup>1</sup>An der Gestaltung des Schullebens und der Unterrichts- und Erziehungsarbeit wirken die Erziehungsberechtigten durch Informations- und Meinungsaustausch in den Elternversammlungen **sowie durch Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und durch ihre Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien mit.** <sup>2</sup>Sie nehmen über den Bereich der von ihren Kindern besuchten Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die Bezirksgremien und Landesgremien teil.

(3) <sup>1</sup>**Die Elternvertretung nimmt die Interessen der Erziehungsberechtigten in der von ihren Kindern besuchten Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und übt die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten in der Schule aus.** <sup>2</sup>Die Elternvertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule beteiligt werden, die der Erweiterung des Unterrichtsangebots dienen. <sup>3</sup>Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. <sup>4</sup>Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten.

(4) <sup>1</sup>Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers nach bürgerlichem Recht Sorgeberechtigten; sind beide Eltern sorgeberechtigt, wird vermutet, dass jeder Elternteil auch für den anderen handelt. <sup>2</sup>Die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten können an Stelle der oder neben den Sorgeberechtigten diejenigen volljährigen Personen wahrnehmen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Sorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

#### Wie kann ich als Elternteil in der Schule mitwirken?

*Ich habe zwei Kinder. Mein Sohn kommt jetzt in die Schule und freut sich schon sehr darauf. Auch für uns Eltern ist das ein wichtiger Schritt. Ich möchte gern am Schulleben meiner Kinder beteiligt sein und es auch mitgestalten. Welche Möglichkeiten haben Eltern, über die schulischen Angelegenheiten informiert zu werden und eventuell in der Schule mitzuarbeiten?*

Eltern haben zahlreiche Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte, individuell und über die von ihnen gewählten Vertreter in den schulischen Gremien (§§ 47, 88ff Schulgesetz). So wählen Sie in den Klassen innerhalb eines Monats nach Schuljahresbeginn Ihre beiden Elternvertreter sowie Vertreter für die Klassenkonferenz. Den Elternvertretern und nicht den Lehrern obliegt es, die Elternversammlungen zu organisieren und zu leiten. Sie sind auch Ansprechpartner bei Problemen und Konflikten. Die Elternversammlungen dienen dem Informations- und Meinungsaustausch, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Auf der Ebene der Schule ist hierfür die Gesamtelternvertretung (GEV) zuständig, die aus den Elternvertretern der Klassen oder der Jahrgangsstufe besteht und sich innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn konstituieren muss. Der Schulleiter hat gegenüber der GEV eine umfangreiche Informationspflicht. Das Gremium wählt aus seinem Kreis den Vorstand sowie die Vertreter für die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, in der Fragen des Unterrichts und der Erziehung im Vordergrund stehen, sowie der einzelnen Fachkonferenzen. Die Eltern haben dort Rede- und Antragsrecht. Besonders starke Mitwirkungsrechte bestehen in der von Eltern, Lehrern und Schülern annähernd paritätisch besetzten Schulkonferenz, dem obersten Beratungs- und Entscheidungsgremium einer Schule (§§ 75 ff SchulG). Dort entscheiden Eltern gleichberechtigt über die Grundsätze der Organisation von Schule und Unterricht, den Umfang von Hausarbeiten oder Abweichung von der Studententafel oder der Auswahl von außerschulischen Partnern mit.

André Nogossek, Berliner Morgenpost vom 10.08.2012: <https://www.morgenpost.de/printarchiv/familie/article108563399/Wie-kann-ich-als-Elternteil-in-der-Schule-mitwirken.html>

## Welchen Einfluss haben Eltern auf Schule und Unterricht?

*Inwieweit dürfen Eltern Einfluss auf die Unterrichtsinhalte nehmen, zum Beispiel über die Dauer der Hausaufgaben oder bestimmte Themen wie Sexualkunde?*

Jede Schule gestaltet und organisiert den Unterricht innerhalb der Vorgaben der Rahmenpläne und Stundentafeln selbstständig und in eigener Verantwortung, wobei der pädagogischen Eigenständigkeit und (justiziablen) Verantwortung des Lehrers eine besondere Bedeutung beikommt. Eltern haben hierbei nach dem Schulgesetz, den nachgeordneten Verordnungen und Ausführungsvorschriften umfangreiche Informationsrechte sowie zahlreiche mittelbare und unmittelbare Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte, individuell und häufig über die von ihnen gewählten Vertreter in den schulischen Gremien. So hat beispielsweise jede Schule in einem eigenen Schulprogramm die Grundsätze der Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, ihrer besonderen pädagogischen Ziele, der Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung festzulegen.

Über dieses Schulprogramm entscheidet die Schulkonferenz, in der den Eltern über die annähernde Drittelparität eine starke Rolle zukommt, mit Zweidrittelmehrheit. Auch über Grundsätze des Umfangs und die Verteilung der Hausaufgaben wird so entschieden. Diese Grundsätze werden dann von den jeweiligen Klassenkonferenzen, in denen wiederum Elternvertreter beteiligt sind, konkretisiert. Elternvertreter sind beratend außerdem Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, in der Fragen des Unterrichts und der Erziehung im Vordergrund stehen, sowie der einzelnen Fachkonferenzen. Dort haben sie jeweils Rede- und Antragsrecht. Generell hat die Schule "das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder zu achten und Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender zu nehmen".

André Nogossek, Berliner Morgenpost vom 12.08.2011:

<https://www.morgenpost.de/familie/expertenfrage/article105070571/Welchen-Einfluss-haben-Eltern-auf-Schule-und-Unterricht.html>

## 2. Gemeinsame Grundlagen der Gremienarbeit: Formalien und Fallbeispiele

### Schulgesetz

#### § 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

*(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, ihre Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamts, der Landesschulbeirat auch auf Antrag der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung einzuberufen.*

*(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und des Bezirksamts sind berechtigt und auf Einladung eines schulischen Gremiums verpflichtet, an Sitzungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, teilzunehmen. Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn das jeweilige Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustimmt; ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. Beratende Mitglieder eines Gremiums haben Rede- und Antragsrecht.*

*(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die in diesem Gesetz genannten Gremien beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich bestellten Mitglieder. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist ein Gremium nach erneuter Einladung zu demselben Tagesordnungspunkt beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.*

*(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als*

abgelehnt. Ergibt sich bei Abstimmungen in Klassenkonferenzen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die in diesem Gesetz genannten Gremien dürfen sich mit personalrechtlichen Angelegenheiten nur in den in diesem Gesetz genannten Fällen und in dem hierin bestimmten Umfang befassen. Die dienst- und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(6) Sitzungen der Lehrerkonferenzen und Lehrerausschüsse, denen Elternvertreterinnen oder Elternvertreter angehören, sowie Sitzungen der Schulkonferenz sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die auch berufstätigen Elternvertreterinnen oder Elternvertretern die Anwesenheit ermöglicht.

(7) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, Rahmengeschäftsordnungen zu erlassen.

### **§ 117 Grundsätze für Wahlen**

**(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. Eine Briefwahl ist unzulässig. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.**

**(2) Für die nach diesem Gesetz zu wählenden Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen, höchstens jedoch zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter je Gremienmitglied, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Für die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden eines Gremiums wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.**

(3) In allen Gremien sollen Frauen und Männer sowie Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein; ergänzend gilt § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

**(5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit Ablauf der für die Einberufung des neu zu bildenden Gremiums bestimmten Frist. Die Amtszeit endet auch**

**1. durch Abwahl,**

**2. durch Niederlegung des Amtes,**

**3. mit Ablauf der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule oder**

**4. bei Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.**

**Für die Abwahl eines Mitglieds ist ein Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Abwahl erfolgt durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Als Nachfolgerin oder Nachfolger ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.**

(6) Eine abwesende Wahlberechtigte oder ein abwesender Wahlberechtigter ist wählbar, wenn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegt.

(7) ...

### **§ 118 Wahlprüfung**

**(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder bei**



der nach Absatz 2 über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über Einsprüche entscheidet nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

1. bei schulischen Gremien die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb einer Woche nach Eingang,
2. bei bezirklichen Gremien die Schulaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang oder
3. bei Landesgremien die Schulaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang.

(3) Ist bei einer Wahl gegen Rechtsvorschriften verstoßen worden und kann dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sein, so hat die zuständige Stelle die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholung anzuordnen.

### **§ 119 Vorsitz und Geschäftsstelle**

(1) In der ersten Sitzung der Bezirksschulbeiräte, des Beirats Berufliche Schulen und des Landesschulbeirats einer neuen Wahlperiode werden die oder der jeweilige Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des betreffenden Schulbeirats. Zur Unterstützung der Bezirksschulbeiräte sowie der Bezirksausschüsse wird beim zuständigen Bezirksamt, zur Unterstützung des Landesschulbeirats sowie der Landesausschüsse bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats eine Geschäftsstelle eingerichtet.

### **§ 120 Stellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter**

(1) **Die nach diesem Gesetz gewählten Mitglieder der Gremien sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.**

(2) Werden in einem Gremium Angelegenheiten behandelt, die ein Mitglied oder dessen Angehörige persönlich betreffen, beschränkt sich die Mitwirkung auf seine Anwesenheit in der Sitzung; an der Beschlussfassung darf sich das Mitglied nicht beteiligen. Im Übrigen gelten die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) **Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet**

**1. in allen Personalangelegenheiten und**

**2. in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat.**

Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes richtet sich nach den dienst- und personalrechtlichen Vorschriften. Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt hat, kann durch einen mit zwei Dritteln der übrigen anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss aus dem Gremium ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Ersatzwahl eines neuen Mitglieds zulässig.

### **§ 121 Räume, Kosten**

(1) Für Sitzungen der in diesem Gesetz genannten Gremien sowie für Schüler- und Elternversammlungen hat die betreffende Schule die notwendigen Räume und sächlichen Mittel entgeltfrei zur Verfügung zu stellen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Für die Bezirksgremien obliegt diese Aufgabe dem zuständigen Bezirksamt, für die Landesgremien der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die Tätigkeit in den Gremien ist ehrenamtlich. Die Geschäftskosten der Schüler- und Elternvertretungen trägt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel das Land Berlin. Ihre zweckentsprechende und sparsame Verwendung ist mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen. Das Gleiche gilt für die Geschäftskosten der Bezirks- und Landesgremien, die mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamts oder mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen sind.

### **§ 122 Sitzungsprotokolle**

(1) <sup>1</sup>Über die **Sitzungen der Gremien** werden Protokolle geführt. <sup>2</sup>Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. das Ergebnis von Wahlen.

(2) <sup>1</sup>**Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle der Gremien ihrer Schule einzusehen. <sup>2</sup>Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen (§ 120 Abs. 3 Satz 1), sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden**

**Gremiums eingesehen werden darf.**

(3) <sup>1</sup>Jede Schule erhält eine Abschrift der Sitzungsprotokolle des betreffenden Bezirksschulbeirats oder des Beirats Berufliche Schulen; der Landesschulbeirat stellt seine Protokolle abschriftlich den Bezirksschulbeiräten und dem Beirat Berufliche Schulen zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Bezirksausschüsse und die Ausschüsse Berufliche Schulen stellen den entsprechenden Schulen auf Verlangen je eine Abschrift ihrer Protokolle zur Verfügung. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **Weitere Bestimmungen**

§§ 1 bis 7 und § 20 Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz (**WahlO-SchulVerfG**); diese ist formell nicht mehr in Kraft, kann jedoch sofern sie den schulgesetzlichen Normierungen nicht entgegensteht hinzugezogen werden.

## **Wann wird eine Elternversammlung einberufen?**

*Meine Tochter ist in der ersten Klasse. Wir hatten bereits einen Elternabend. Wie oft finden diese Elternversammlungen eigentlich statt? Und wer hat das Recht, eine Elternversammlung einzuberufen? Darf das nur die Klassenlehrerin oder können Eltern das auch in Eigenregie machen?*

Nur bei einer neu zusammengesetzten Klasse lädt der Klassenlehrer ein und auch lediglich zu der konstituierenden Versammlung. Die Elternversammlung ist eine schulische Veranstaltung, bei der die Eltern ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen. Sie wird von den Vertretern der Eltern einer Klasse organisiert und durchgeführt. Dies bedeutet, dass die amtierenden Elternvertreter hierzu einladen, die Tagesordnung bestimmen und die Sitzung leiten. Der Termin soll in Abstimmung mit dem Klassenlehrer erfolgen, notfalls kann aber auch ohne eine Einigung getagt werden. Das Schulgesetz schreibt vor, dass die Elternvertreter mindestens dreimal im Jahr zu einer Elternversammlung einladen. Bei Bedarf kann auch wesentlich häufiger getagt werden. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Eltern ist eine Elternversammlung einzuberufen. Die in der Klasse unterrichtenden Lehrer, aber auch die Schülervorteiler sollen auf gesonderte Einladung an den Versammlungen beratend teilnehmen.

Die Elternversammlungen dienen dem Informations- und Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Thematisch ist die Versammlung dabei frei, lediglich personalrechtliche Angelegenheiten oder solche einzelner Schüler dürfen nicht behandelt werden. Zweckdienlich wird es dennoch sein, die Tagesordnung vorab mit dem Lehrer abzustimmen. Bei der Gestaltung des Abends sollte darauf geachtet werden, dass der Lehrer nicht, womöglich auch noch vorne am Pult sitzend, quasi wie im "Frontalunterricht" die Versammlung gestaltet und Eltern möglicherweise einschüchtert. Er ist den Eltern auskunftspflichtig und genießt ansonsten eher eine Art Gastrecht.

André Nogossek, Berliner Morgenpost vom 10.01.2011:

<https://www.morgenpost.de/familie/expertenfrage/article104883157/Wann-wird-eine-Elternversammlung-einberufen.html>

## **Müssen immer Elternvertreter gewählt werden?**

*Ich bin Eltervertreterin in der Klasse meiner Tochter (3. Klasse). Schon im vergangenen Jahr war es sehr zäh, einen zweiten Elternteil für dieses Amt zu gewinnen. Im kommenden Schuljahr werde ich es zeitlich nicht mehr schaffen. Ist es überhaupt Pflicht, Elternsprecher zu wählen?*

Die Elternversammlung ist eine schulische Veranstaltung, bei der die Eltern ab dem ersten Schultag ihrer Kinder ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen. Die Eltern der Schüler jeder Klasse, die zu Beginn des Schuljahres in der Mehrzahl minderjährige Schüler hat, bilden eine Elternversammlung. Spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn muss eine Elternversammlung stattfinden, auf der zwei gleichberechtigte Elternvertreter sowie zwei Mitglieder der Klassenkonferenz gewählt werden, Personalunion ist zulässig. Wenn kein Klassenverband gebildet wurde, beispielsweise in der gymnasialen Oberstufe, besteht die Elternversammlung aus den Erziehungsberechtigten der Jahrgangsstufe, die je angefangene 25 Schüler zwei gleichberechtigte Elternvertreter wählen.

Bei einer neu zusammengesetzten Klasse lädt der Klassenlehrer zu der konstituierenden Versammlung ein, danach wird sie von den gewählten Elternvertretern organisiert und durchgeführt. Häufig sind Eltern gehemmt, wenn sie wieder einen Klassenraum betreten. Eigene, mitunter frustrierende Erfahrungen werden wach und

hindern die Eltern, sich zur Wahl zu stellen. Zuweilen kommen auch Unkenntnis über die Aufgaben eines Elternsprechers hinzu. Hier ist der Klassenlehrer in der ersten Elternversammlung gefordert, Vorbehalte abzubauen und die Eltern zu informieren. Eine Wahlpflicht gibt es nicht, kein Elternteil kann zur Übernahme eines schulischen Amtes verpflichtet werden. Sind Elternvertreter gewählt, haben sie mindestens dreimal im Jahr zu einer Elternversammlung einzuladen. Bei Bedarf wird auch häufiger getagt. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Eltern ist eine Elternversammlung einzuberufen.

André Nogossek, Berliner Morgenpost vom 22.07.2011:

<https://www.morgenpost.de/familie/expertenfrage/article105051074/Muessen-immer-Elternvertreter-gewaehlt-werden.html>

### **Gehören Probleme einzelner Kinder auf den Elternabend?**

*In der Grundschulklasse meines Sohnes soll auf einer Elternversammlung ein Problem, das nur zwischen einzelnen Kindern besteht, erörtert werden. Die Klassenlehrerin sagte, dass die Eltern des einen betroffenen Kindes dies fordern würden und sie darum dem Wunsch nachkommen müsse. Ich denke aber, das ist nicht der geeignete Rahmen. Gibt es eigentlich Richtlinien dafür, ob und wann Belange einzelner Kinder auf einer Elternversammlung öffentlich gemacht werden können?*

In der Grundschulklasse meines Sohnes soll auf einer Elternversammlung ein Problem, das nur zwischen einzelnen Kindern besteht, erörtert werden. Die Klassenlehrerin sagte, dass die Eltern des einen betroffenen Kindes dies fordern würden und sie darum dem Wunsch nachkommen müsse. Ich denke aber, das ist nicht der geeignete Rahmen. Gibt es eigentlich Richtlinien dafür, ob und wann Belange einzelner Kinder auf einer Elternversammlung öffentlich gemacht werden können?

Sprechen Sie mit den Klassenelternvertretern, die zu der Versammlung unter Beifügung einer Tagesordnung einzuladen haben. Die Elternvertreter, die die Sitzung qua Amt auch leiten, dürfen dieses Thema nicht auf die Tagesordnung setzen oder behandeln lassen. Das Schulgesetz (§ 89 Abs. 2) ist hier eindeutig: "Die Elternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe. Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers, sofern sie oder er das 14. Lebensjahr vollendet hat, behandelt werden." Natürlich kann das Klassenklima ein Thema für Elternversammlungen sein, wie auch der prinzipielle Umgang bei Konflikten oder generell bei Verstößen gegen die Schulordnung. Ein einzelnes Kind darf aber nicht "an den Pranger" gestellt werden. Zuvor wäre auch zu fragen, inwieweit Lehrer in Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zur Konfliktlösung zwischen den Kindern beigetragen haben. Gab es bereits Erziehungsmaßnahmen? Ein persönliches Gespräch zwischen den Beteiligten und den Eltern kann eher zielführend sein. Versuchen Sie hierbei Vermittlungsinstanzen der Schule zu nutzen, wie Konfliktlotsen, Mediatoren, Vertrauenslehrer, Schulsozialarbeiter (Schulstation), Erzieher. Vielleicht können diese nicht nur helfen, überhaupt ins Gespräch miteinander zu kommen, sondern auch zur Lösung des Konfliktes beitragen.

André Nogossek, Berliner Morgenpost vom 04.02.2011:

<https://www.morgenpost.de/familie/expertenfrage/article104789385/Gehoeren-Probleme-einzelner-Kinder-auf-den-Elternabend.html>

### **Wann endet die Amtszeit von Elternvertretern?**

*Kann ein Elternvertreter, der gegenwärtig in der Schulkonferenz sitzt und bei der kommenden Elternvertreterwahl nicht in seinem Amt bestätigt wird oder nur zum Stellvertreter der beiden Elternvertreter gewählt wird, weiter in der Schulkonferenz bleiben?*

Streng genommen kennt das Schulgesetz keine stellvertretenden Klassenelternsprecher. Nach § 89 III werden spätestens einen Monat nach Beginn des Schuljahres zwei gleichberechtigte Elternvertreter gewählt sowie, unabhängig davon, zwei Vertreter für die Klassenkonferenz. Die Elternvertreter sind automatisch Mitglieder der Gesamtelternvertretung (GEV). Sie werden für die Dauer des Schuljahres gewählt und bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl oder dem Ausscheiden ihres Kindes aus der Klasse im Amt. Nur für Mitglieder in den schulischen Gremien, wozu Klassenelternversammlungen nicht gehören, werden Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl gewählt. Die Klassenelternversammlung ist zwar frei, auch mehrere zusätzliche Stellvertreter für ihre Elternsprecher zu wählen, diese sind dann aber in der GEV lediglich Gäste ohne Stimm- und Wahlrecht. Die GEV muss spätestens sechs Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres zusammentreten. Da die schulischen

Gremien grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung tagen (§ 116 II SchulG), muss die GEV die Zulässigkeit von Gästen beschließen. Meist geschieht dies in der ersten Sitzung mit Wirkung für das ganze Schuljahr. Die GEV wählt unter anderem ihre Vertreter in der Schulkonferenz (SK), dem höchsten Beschlussgremium der Schule. Um die Arbeitskontinuität dieses besonderen Gremiums zu sichern, bleiben die Mitglieder der SK grundsätzlich zwei Jahre im Amt und bleiben dies auch, wenn sie im Folgejahr nicht mehr Klassenelternsprecher sind. Ein Rücktritt oder eine Abwahl ist aber immer möglich. Ansonsten endet die Amtszeit lediglich vorzeitig, wenn das zu vertretende Kind die Schule verlässt oder mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler volljährig wird (§ 117 SchulG).

André Nogossek, Berliner Morgenpost vom 02.09.2011 <https://www.morgenpost.de/printarchiv/familie/article105090398/Wann-endet-die-Amtszeit-von-Elternvertretern.html>

## Welche Anforderungen müssen Protokolle der GEV erfüllen?

*Ist es zulässig, dass dem Protokollanten der Sitzung der Gesamtelternvertretung (GEV) verboten wird, den Entwurf des Protokolls allen Mitgliedern zu schicken, weil der Inhalt dem GEV-Vorstand nicht genehm ist? Darf der Vorstand auf diesem Weg verhindern, dass die Inhalte, die auf der Sitzung erarbeitet wurden, in die breitere Öffentlichkeit gehen und somit hier eine Diskussion stattfinden kann?*

Die Anforderungen an Sitzungsprotokolle ist für alle schulischen Gremien im § 122 Schulgesetz (SchulG) geregelt. Die Norm besagt aber lediglich, dass das Protokoll mindestens Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie gegebenenfalls das Ergebnis von Wahlen enthalten muss. Die alte, mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes außer Kraft getretene, Rahmengesäftsordnung (RGO) sah darüber hinaus vor, dass das Protokoll sowohl vom Protokollführer als auch von dem Vorsitzenden unterzeichnet werden musste. Auf die Aufnahme dieser Regelung in die schulgesetzlichen Bestimmungen wurde jedoch verzichtet und die RGO entfaltet keine Nachwirkung mehr.

Es spricht nichts dagegen und kann sogar hilfreich sein, dass der Entwurf des Protokolls allen Mitgliedern des Gremiums zugeht und diese Gelegenheit haben, sich zeitnah damit zu beschäftigen. Da die Gremien aber grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung tagen (§ 116 II SchulG) und die Mitglieder gegebenenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sein können (§ 120 III SchulG), ist ein Protokollentwurf auch nur an die Mitglieder des Gremiums zu senden, und es muss in diesem Stadium eben nicht etwa über die Schulhomepage einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Üblicherweise befindet das Gremium am Anfang seiner Sitzung über vorliegende Protokollentwürfe. Nicht der Vorsitzende oder gar der Schulleiter, sondern das betreffende Gremium ist "Herr des Verfahrens". Die Senatsbildungsverwaltung könnte eine neue Rahmengesäftsordnung erlassen (§ 116 VII SchulG), hat aber bisher noch keine Notwendigkeit hierzu gesehen. Jedes Gremium ist allerdings auch frei, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben und die Angelegenheit im Einklang mit dem Schulgesetz eigenständig zu regeln.

André Nogossek, Berliner Morgenpost vom 20.04.2012:

<https://www.morgenpost.de/printarchiv/familie/article106206002/Welche-Anforderungen-muessen-Protokolle-der-GEV-erfuellen.html>

## Hat die Schulleitung Anspruch auf Protokolle?

Bin ich als Lehrer in Berlin verpflichtet, Protokolle über die von mir geleiteten Elternversammlungen zu verfassen und der Schulleiterin auszuhändigen?

Nur bei der ersten, konstituierenden Klassenelternversammlung muss eine Niederschrift über den Ausgang der Wahlen geführt werden. Darüber hinaus gibt es keine Pflicht, überhaupt ein Protokoll zu führen, geschweige denn, dieses der Schulleitung auszuhändigen. Dies resultiert aus der rechtlichen Stellung der Klassenelternversammlungen (§§ 88, 89 Schulgesetz). Sie ist eine schulische Veranstaltung, bei der die Eltern ab dem ersten Schultag ihrer Kinder ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen, und dienen dem Informations- und Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie ist aber kein Gremium im Sinne des Schulgesetzes und wird ausdrücklich von diesen unterschieden (§ 121 I SchulG). Der damit verbundene Wegfall von formalen Verpflichtungen soll ihre Arbeit erleichtern. Die Stellung des Klassenlehrers ist dabei eher die eines Gastes. Die Sitzungen werden von den gewählten Elternvertretern organisiert und geleitet. Der Schulleiter (§ 69 SchulG) trägt die Gesamtverantwortung in der Schule und ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Schule. Zu seinen Aufgaben gehört es auch, auf die

Zusammenarbeit der schulischen Mitarbeiter mit Eltern hinzuwirken und die Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für diese wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen. Er ist zudem für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständig. Sein sich daraus ergebendes Beanstandungsrecht (§ 70 SchulG) erstreckt sich aber lediglich auf die formalen Gremien. Ein irgendwie geartetes Kontroll- oder Weisungsrecht gegenüber der Elternversammlung steht ihm nicht zu und es wäre nicht nur ein Vertrauensbruch, würde er Lehrer nötigen, gegen den Willen der Eltern Protokolle anzufordern. Gegebenenfalls können die Eltern auch ohne Lehrer tagen.

André Nogossek, Berliner Morgenpost vom 09.09.2011 <https://www.morgenpost.de/familie/expertenfrage/article105096094/Hat-die-Schulleitung-Anspruch-auf-Protokolle.html>

### 3. Die schulischen Gremien nach dem Schulgesetz und Fallbeispiele

#### a) Gesamtelternvertretung (GEV)

Die GEV ist das „höchste“ Elterngremium in der Schule. Sie nimmt die Interessen der Eltern gegenüber der Schule wahr und beschäftigt sich hauptsächlich mit den Themen, die die Schule als Ganzes betrifft, kann sich jedoch auch Problemen in einzelnen Klassen widmen. Die GEV dient dem Informations- und Meinungsaustausch untereinander und hat das Recht, Referenten als Gäste einzuladen. Personalrechtliche Fragen sowie Angelegenheiten einzelner Schüler\*innen gehören jedoch grundsätzlich nicht zu den Themen der GEV. Mitglieder sind qua Amt die beiden gleichberechtigten Klassenelternvertreter. Der Schulleiter hat gegenüber der GEV eine umfangreiche Informationspflicht und soll auf Verlangen, ebenso wie die beiden beratenden Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, an den Sitzungen teilnehmen.

Die GEV wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter in die weiteren schulischen (SK, GK, FK) und überschulischen (BEA) Gremien und nimmt deren Berichte entgegen und diskutiert diese bei Bedarf und kann hierzu Beschlüsse fassen und deren Umsetzung verfolgen.

Nur zu der ersten, konstituierenden, Sitzung lädt die Schulleitung ein. Ansonsten bestimmt die GEV über seine gewählten Elternsprecher das Procedere (Einladung, Tagesordnung, Sitzungsleitung).

Die Elternvertreter handeln eigenverantwortlich und sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.

#### Schulgesetz

##### **§ 90 Gesamtelternvertretung, Gesamtelternversammlung**

*(1) <sup>1</sup>Die Elternsprecherinnen oder Elternsprecher jeder Klasse oder Jahrgangsstufe bilden zusammen die Gesamtelternvertretung. <sup>2</sup>Eine Gesamtelternvertretung wird nicht gebildet, wenn weniger als drei Elternversammlungen bestehen. <sup>3</sup>In diesem Fall werden die Aufgaben der Gesamtelternvertretung durch die Versammlung aller Erziehungsberechtigten der zu Schuljahresbeginn minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Schule (Gesamtelternversammlung) wahrgenommen.*

*(2) Die Gesamtelternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder*

*1. eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher der Schule und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter,*

*2. vier Mitglieder der Schulkonferenz,*

*3. zwei Mitglieder des Bezirkselternausschusses,*

*4. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtschülervertretung und*

*5. je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilerternkonferenzen gebildet wurden.*

*(3) <sup>1</sup>Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule lädt die Gesamtelternvertretung mindestens dreimal im Schuljahr ein; einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von der Schulleiterin oder dem Schulleiter gestellt wird. <sup>2</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt eine neu gebildete Elternvertretung spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr ein. <sup>3</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sollen auf Verlangen der Gesamtelternvertretung an ihren Sitzungen teilnehmen.*

*(4) <sup>1</sup>Sind an der Schule für einzelne organisatorische Bereiche Teilkonferenzen eingerichtet worden, kann die Gesamtelternvertretung Teilerternvertretungen bilden. <sup>2</sup>Teilerternvertretungen nehmen die Aufgaben der Gesamtelternvertretung wahr, soweit sie nur den jeweiligen organisatorischen Bereich der Schule betreffen und die Gesamtelternvertretung der Schule*

nichts anderes beschließt. <sup>3</sup>Sie wählen zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die beratenden Mitglieder für die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und Teilschülervertretungen.

(5) <sup>1</sup>Die Gesamtelternvertretung vertritt die schulischen Interessen aller Erziehungsberechtigten einer Schule. <sup>2</sup>Die Gesamtelternvertretung kann Gesamtelternversammlungen einberufen. <sup>3</sup>Diese Versammlungen dienen der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten. <sup>4</sup>Die Teilelternvertretung kann Teilelternversammlungen einberufen. <sup>5</sup>Sie dienen der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten des jeweiligen organisatorischen Bereichs der Schule.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtelternvertretung und die von ihr gebildeten Teilelternvertretungen können zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Die Gesamtelternvertretung und die von ihr gebildeten Teilelternvertretungen entscheiden dabei im Einzelfall über die Hinzuziehung auch von solchen Erziehungsberechtigten von Schülerinnen oder Schülern der Schule, die ihnen nicht angehören.

## Wie weit geht das Mitspracherecht von Eltern an Schulen?

*Ich bin Elternvertreterin und war jetzt schon auf einigen Sitzungen der Gesamtelternvertretung (GEV) dabei. Mir ist aber noch nicht ganz klar, wie weit eigentlich das Mitspracherecht von Eltern an Schulen geht? Wo kann die GEV Einfluss ausüben, wo nicht?*

Über die Gesamtelternvertretung (GEV), dem höchsten Elterngremium einer Schule, werden die Interessen der Eltern gegenüber der Schule wahrgenommen. Der Schulleiter hat gegenüber der GEV eine umfangreiche Informationspflicht und soll auf Verlangen, ebenso wie die beiden beratenden Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, an den Sitzungen teilnehmen. Die GEV dient dem Informations- und Meinungsaustausch untereinander und hat das Recht, Referenten als Gäste einzuladen. Personalrechtliche Fragen sowie Angelegenheiten einzelner Schüler gehören jedoch grundsätzlich nicht zu den Themen der GEV. Das Gremium wählt aus seinem Kreis die Vertreter für die schulischen und überschulischen Gremien, die Bezirkselfternausschüsse (BEA). Die Elternvertreter handeln eigenverantwortlich und sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Mit beratender Stimme sind sie Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, in der Fragen des Unterrichts und der Erziehung im Vordergrund stehen, sowie der einzelnen Fachkonferenzen und haben dort jeweils Rede- und Antragsrecht. Besonders starke Mitwirkungsrechte bestehen in der von Eltern, Lehrern und Schülern annähernd paritätisch besetzten Schulkonferenz, dem obersten Beratungs- und Entscheidungsgremium einer Schule. Dort wird beispielsweise über die Grundsätze der Organisation von Schule und Unterricht, dem Umfang von Hausarbeiten, Abweichung von der Studententafel oder der Auswahl von außerschulischen Partnern entschieden. Die GEV diskutiert die Berichte ihrer Delegierten, kann hierzu Beschlüsse fassen und deren Umsetzung verfolgen.

André Nogossek, Berliner Morgenpost vom 11.06.2010:

<https://www.morgenpost.de/familie/expertenfrage/article104234181/Wie-weit-geht-das-Mitspracherecht-von-Eltern-an-Schulen.html>

## b) Schulkonferenz (SK)

Die Schulkonferenz ist das herausgehobene, oberste Beratungs- und Beschlussgremium einer Schule und besteht (ab der Sekundarstufe I) aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern (1 Schulleiter, je 4 Vertreter der Schüler, Eltern und Lehrer, 1 externes Mitglied).

Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an, desweiteren sollen die nichtpädagogischen Mitarbeiter\*innen mit beratender Stimme vertreten sein.

Neben den Entscheidungsrechten hat sie weitgehende Anhörungsrechte. Ihre Mitglieder dürfen qua Amt an den weiteren schulischen Gremien (Ausnahme: Zeugnis Konferenzen) teilnehmen. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.

## Schulgesetz

### **§ 75 Stellung und Aufgaben**

(1) *An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal.*

(2) *Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.*

(3) *Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse (§ 78 Abs. 2 und 3) können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen; der Ausschluss von der Teilnahme an den Sitzungen der Klassenkonferenz gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 gilt für alle Mitglieder, die nicht Lehrkräfte sind. Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrkraft den Unterricht besuchen.*

### **§ 77 Mitglieder**

(1) **Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind**

- 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,**
  - 2. vier von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,**
  - 3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7,**
  - 4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und**
  - 5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.**
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.**

(2) *Abweichend von Absatz 1 sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz an Oberstufenzentren*

- 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,*
- 2. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,*
- 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilungskonferenz der Lehrkräfte,*
- 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Abteilung und*
- 5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.*

*Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 werden von den jeweils zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sowie vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-Brandenburg, benannt. Mit beratender Stimme nehmen die nach § 91 Abs. 2 Satz 3 gewählten Elternvertreterinnen oder Elternvertreter teil.*

(3) **In Schulen, denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache angehören, zieht die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je eine Schülerin oder einen Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache als beratende Mitglieder hinzu; dies gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache oder Erziehungsberechtigte nichtdeutscher Herkunftssprache Mitglieder der Schulkonferenz sind.**

(4) **Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt.**

(5) *Wählen die Gesamt- oder Abteilungsschülervertretung und die Gesamtelternvertretung weniger als die Hälfte der ihnen gesetzlich zustehenden stimmberechtigten Mitglieder in die Schulkonferenz, so werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz wahrgenommen; in diesem Fall haben die in die Schulkonferenz gewählten Mitglieder Stimmrecht in der Gesamtkonferenz.*

### **§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte**

(1) *Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer **Mehrheit von zwei Dritteln** der stimmberechtigten Mitglieder über*

- 1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6),**
- 2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),**
- 3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtfrage (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,**
- 4. die Grundsätze des Dualen Lernens,**
- 5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2),**
- 6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),**
- 7. die Organisation besonderer Bildungs- und Erziehungsaufgaben als Aufgabengebiete (§ 12 Abs. 4),**
- 8. die Abweichungen von der Studentafel (§ 14 Abs. 4),**

9. die Stellung eines Antrages auf Teilnahme an der Pilotphase der Gemeinschaftsschule (§ 17a),
10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1),
11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,
12. die Auswahl der freien Träger im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,
13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung eines Gymnasiums in eine Integrierte Sekundarschule,
14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1) und
15. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) sowie
16. die Namensgebung für die Schule.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit **einfacher Mehrheit** über

1. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder auf Einrichtung als Schule besonderer pädagogischer Prägung (§ 18),
2. den täglichen Unterrichtsbeginn, die Stellung eines Antrags auf Einrichtung als Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs (§ 19 Absatz 1),
3. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 49 Abs. 2),
4. die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 58 Abs. 7),
5. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 68 Abs. 2),
6. eine Stellungnahme für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 2),
7. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung,
8. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und
9. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über
  - a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie
  - b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring,
10. die Einrichtung von Lernmittelfonds (§ 50 Absatz 2).

(3) Die Schulkonferenz ist **anzuhören**

1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4,
2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5,
3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist,
4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule,
5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen,
6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen sowie
7. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule.

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden. Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer 7 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.

## § 78 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse

(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von ihr oder ihm **mindestens viermal im Jahr einberufen**. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. **Wird an einer Schule ein Mittagessen angeboten oder ist ein solches Angebot geplant, so bildet die Schulkonferenz der Schule einen Mittagessensausschuss.** Der Ausschuss dient insbesondere

1. der Unterstützung der Schulkonferenz bei der Stellungnahme zu der Auswahl des Essensanbieters,
2. der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens,
3. dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk.

**Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein.** Dem Mittagessensausschuss soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder von Trägern der freien



Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 erbringen, angehören. Der Essensanbieter der Schule soll auf Wunsch des Mittagessensausschusses als Gast an den Sitzungen teilnehmen. (...)

## Wie werden Eltern in die Schulkonferenz gewählt?

*Ich bin in diesem Schuljahr in der Klasse meines Sohnes zur Elternvertreterin gewählt worden. Bin ich jetzt auch automatisch Teilnehmerin der Schulkonferenz?*

Nein. Als Elternvertreterin der Klasse gehören Sie automatisch der Gesamtelternvertretung (GEV) an, aus der dann die Vertreter für weitere schulische und außerschulische Gremien gewählt werden.

Die Schulkonferenz (SK) besteht aus vier Lehrern, vier Eltern, vier Schülern ab Jahrgang 7 (in den Jahrgangsstufen 5 und 6 lediglich mit beratender Stimme), die jeweils von ihren Gremien für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Hinzu kommt der Schulleiter. Die Schulkonferenz wählt dann noch ein stimmberechtigtes, sogenanntes externes Mitglied, das nicht Eltern, Schüler oder Lehrer an der Schule ist, in das Gremium. In Schulen, in denen es mehr als 50 Schüler nicht deutscher Herkunftssprache gibt, zieht die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres noch zusätzlich je einen Schüler sowie ein Elternteil nicht deutscher Herkunftssprache als beratendes Mitglied hinzu, es sei denn, diese sind bereits Mitglieder der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Entscheidungsgremium einer Schule. Dort wird beispielsweise über die Grundsätze der Organisation von Schule und Unterricht, den Umfang von Hausarbeiten, Abweichung von der Stundentafel oder die Auswahl von außerschulischen Partnern entschieden. Aufgrund der annähernd paritätischen Besetzung sind die Mitwirkungsrechte der Eltern besonders stark. Die GEV diskutiert die Berichte ihrer Delegierten aus den Gremien, kann hierzu Beschlüsse fassen und deren Umsetzung verfolgen. Seine Delegierten unterliegen jedoch keinem imperativen Mandat, das heißt, sie sind an Weisungen der GEV nicht gebunden, können aber von dieser gegebenenfalls abgewählt werden.

André Nogossek, Berliner Morgenpost vom 29.10.2010:

<https://www.morgenpost.de/familie/expertenfrage/article104789681/Wie-werden-Eltern-in-die-Schulkonferenz-gewaehlt.html>

## Wer bestimmt über die Tagesordnung der Schulkonferenz?

*In der Sekundarschule meiner Tochter bin ich Elternvertreterin und Mitglied der Schulkonferenz. Zur letzten Sitzung hatte ich rechtzeitig zwei Anträge gestellt, der Direktor hat diese aber aus Zeitgründen nicht behandeln lassen. Hat die Schulleitung das Recht, einzelne Themen abzulehnen, und was kann ich dagegen unternehmen?*

Die Behandlung der Themen oder Anträge und deren Reihenfolge stehen nicht im Belieben der Schulleitung. Nach dem Auftrag des Schulgesetzes kann die Schulkonferenz über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule beraten. Als Vorsitzender der Schulkonferenz ist die Schulleitung für den fristgemäßen Versand der Einladung, die eine vorläufige Tagesordnung enthalten muss, zuständig. Über die Tagesordnung wird üblicherweise zu Beginn der Sitzung abgestimmt. Dabei ist Gelegenheit, die Nichtaufnahme von Themen zu monieren und die Zulassung von form- und fristgemäß eingereichten Anträgen oder deren Vorziehung in der Tagesordnung zu begehren.

Zwischen den Sitzungen der Schulkonferenzen liegen meistens mehrere Monate. Sind die Themen oder Anträge dringend, kann eine frühere Sitzung beantragt werden. Der Schulleiter muss das Gremium unverzüglich einladen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Vorausgesetzt, es handelt sich um schulrechtlich zulässige Anträge, also zum Beispiel nicht um Einzelpersonalien, müssen diese auch behandelt werden. Die Schulleitung hat lediglich für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu sorgen. Unter diesen eng gesteckten Voraussetzungen hat sie ein Beanstandungsrecht gegen gefasste Beschlüsse der schulischen Gremien, was eine aufschiebende Wirkung hat. Vielleicht kann das Problem aber bereits durch ein klärendes Gespräch mit der Schulleitung gelöst werden. Hierzu können der GEV-Vorstand oder an der Schule tätige Mediatoren hinzugezogen werden.

Im anhaltenden Streitfall ist die Schulaufsicht die nächste Entscheidungsinstanz.

André Nogossek, Berliner Morgenpost vom 11.02.2011:

<https://www.morgenpost.de/familie/expertenfrage/article104802829/Wer-bestimmt-ueber-die-Tagesordnung-der-Schulkonferenz.html>

## Dürfen Tagungen der Schulkonferenz schon mittags beginnen?

*Ich bin neu in der Schulkonferenz einer Grundschule. Bisher gab es erst eine Sitzung, an der ich berufsbedingt nicht teilnehmen konnte, da sie schon am späten Mittag stattfand. Nun habe ich eine weitere Einladung, allerdings ohne konkrete Tagesordnungspunkte, erhalten. Gibt es hierzu Vorschriften, insbesondere, wann Gremien frühestens tagen dürfen und wie oft?*

Ohne das Engagement der Eltern kann eine gute Schule heute nicht gelingen. Längst kann es dabei nicht mehr nur darum gehen, dass Eltern bei Festen und Veranstaltungen helfen. Die aktive Mitarbeit der Eltern war dem Schulgesetzgeber deshalb so wichtig, dass er ihnen neben Informationsrechten auch starke Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte zubilligte. Besonders deutlich wird dies in der herausgehobenen Stellung der Schulkonferenz, die mindestens viermal im Jahr tagen muss. Mitglieder der Schulkonferenz haben zudem das Recht, an allen Konferenzen der Schule - mit Ausnahme der "Zensurenkonferenzen" - mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Schulgesetz schreibt weiterhin ausdrücklich vor, dass die Konferenzen in der Schule zu einer Zeit stattfinden sollen, die auch berufstätigen Eltern die Anwesenheit ermöglicht. Ein Tagungsbeginn vor 17 Uhr ist hiermit, sofern die Eltern nicht ausdrücklich zustimmen, unvereinbar. Dass eine Einladung rechtzeitig, das heißt regelmäßig mindestens sieben Tage zuvor unter Bekanntgabe der vollständigen geplanten Tagesordnung und unter Bereitstellung aller erforderlichen Materialien erfolgt, sollte selbstverständlich sein, ist aber leider längst nicht an allen Schulen üblich. In solchen Fällen gilt es, den einladenden Schulleiter oder Fachkonferenzleiter nachdrücklich daran zu erinnern, dass insofern eine "Bringschuld" der Schule vorliegt. Zu den Pflichten gehört im Übrigen auch, dass in den Gremien Protokolle zur Ergebnissicherung geführt werden. Da sie allen Eltern der Schule zur Einsichtnahme bereitstehen, können sich die Eltern damit über wesentliche Entwicklungen in der Schule informieren.

André Nogossek, Berliner Morgenpost vom 20.05.2011:

<https://www.morgenpost.de/familie/expertenfrage/article104995387/Duerfen-Tagungen-der-Schulkonferenz-schon-mittags-beginnen.html>

## c) Gesamtkonferenz (GK)

Die GK ist das oberste Beratungsgremium des an der Schule tätigen Fachpersonals (Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter), in der (allgemeine) Fragen des Unterrichts und Erziehung beraten und, soweit die Schulkonferenz nicht zuständig ist, entschieden werden.

Elternvertreter sind hier beratende Mitglieder, d.h. sie haben Antrags- und Rederecht aber kein Stimmrecht.

## Schulgesetz:

### § 79 Gesamtkonferenz

*(1) An jeder Schule wird eine Gesamtkonferenz gebildet. Die Gesamtkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 und 2 entscheidet.*

*(2) Die Gesamtkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte*

- 1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,*
- 2. zwei Mitglieder für den Bezirkslehrrausschuss oder den Lehrrausschuss Berufliche Schulen,*
- 3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und*
- 4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung.*

*Die Gesamtkonferenz tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Absatz 2 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.*

*(3) Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit **einfacher Mehrheit insbesondere über***

**1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,**

2. die Organisation des Dualen Lernens,
3. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,
4. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests (§ 58 Abs. 6) als Klassenarbeiten,
5. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
6. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,
7. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots in der gymnasialen Oberstufe,
8. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,
9. Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,
10. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der Schule,
11. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
12. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

(4) Die Gesamtkonferenz kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen. Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

## § 82 Mitglieder

(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 6 erbringen, sowie
4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.

(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil

1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,
2. die gemäß § 13 Abs. 2 mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und
5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Jugendhilfe, die gemäß § 5 Absatz 4 in Kooperation mit der Schule Aufgaben der Jugendsozialarbeit wahrnehmen.

(...)

## d) Fachkonferenzen (FK) und Klassenkonferenzen

In den FK, so sie denn von der Gesamtkonferenz gebildet sind, werden die für die einzelne Fachbereiche wesentlichen Themen behandelt, insbesondere die Umsetzung der Rahmenlehrpläne, fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht, die Auswahl der Lern- und Lehrmittel sowie die Koordinierung von Kursangeboten. In ihnen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, sowie über die zugehörige Fachliteratur berichtet. Elternvertreter sind hier beratende Mitglieder, d.h. sie haben Antrags- und Rederecht aber kein Stimmrecht.

## Schulgesetz

### § 80 Fachkonferenzen, Teilkonferenzen

Die Gesamtkonferenz bildet für Fächer, Lernbereiche oder Fachbereiche Fachkonferenzen. Sie kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Fachkonferenz übertragen. Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über

1. die Umsetzung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung,
2. die fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht,

**3. die Auswahl der Lern- und Lehrmittel,**

**4. die Koordinierung und Kursangebote für das betreffende Fach, den betreffenden Lernbereich oder den betreffenden Fachbereich,**

**5. den zeitweise getrennten Unterricht für Schülerinnen und Schüler (§ 4 Abs. 9).**

**In den Fachkonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, des Lernbereichs oder des Fachbereichs sowie über die zugehörige Fachliteratur berichtet.**

(2) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Teilkonferenz der Lehrkräfte gebildet (Abteilungskonferenz). Die Gesamtkonferenz kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Abteilungskonferenzen übertragen; im Übrigen entscheiden diese nur über die Angelegenheiten, die die jeweilige Abteilung betreffen. Den Vorsitz führt die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter.

(3) Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen bilden und ihnen die Befugnisse der Gesamtkonferenz ganz oder teilweise übertragen. Diese entscheiden über die Angelegenheiten, die den jeweiligen organisatorischen Bereich betreffen, soweit die Gesamtkonferenz nichts anderes bestimmt.

(4) Teilkonferenzen können ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit deren oder dessen Einverständnis Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

## **§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen**

(1) **1**Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. **2**Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. **3**Sie entscheidet insbesondere über

**1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,**

**2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2),**

**3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,**

**4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,**

**5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,**

**6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,**

**7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,**

**8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2.**

(2) **1**Soweit die Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz oder die Semesterkonferenz, die jeweils Ausschüsse bilden können, mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. **2**Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.

(3) Soweit der Unterricht insgesamt oder in Teilen jahrgangsstufenübergreifend durchgeführt wird, gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 82 Mitglieder**

**3) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Fachkonferenzen sind**

**1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Fachleiterin oder der Fachleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,**

**2. die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten, sowie die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches,**

3. die in dem jeweiligen Teilbereich selbständig Unterricht erteilenden Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrbildungsgesetz, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.

Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen beratend an den Fachkonferenzen teil. Satz 1 gilt entsprechend für Abteilungskonferenzen mit der Maßgabe, dass die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter den Vorsitz führt. Den Fachkonferenzen an beruflichen Schulen gehören zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der zugeordneten technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Sofern eine Lehrkraft nach Satz 1 Nr. 2 zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz die Lehrkraft teilnimmt.

**(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind**

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten.

Die in der Klasse mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber nach § 73 oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. **Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.**

## **Gehören nicht auch Eltern in die Fachkonferenzen?**

*Auf der ersten Sitzung unserer Gesamtelternvertreter wurden keine Vertreter für Fachkonferenzen gewählt. Die Schulleitung, die die Wahl leitete, sagte, das sei nicht nötig. Aber haben die Eltern nicht ein Recht darauf, auch in Fachkonferenzen vertreten zu sein, selbst wenn die Schule das nicht wünscht?*

Ja, da haben Sie völlig Recht. Die Eltern haben einen Anspruch darauf, in den Fachkonferenzen vertreten zu sein. Die schulrechtlichen Informations- und Mitwirkungsrechte stehen nicht im Belieben einer Schulleitung und die Wahl von jeweils zwei beratenden Mitgliedern für die Gesamtkonferenz der Lehrer sowie die Fachkonferenzen ist eines der Rechte der Gesamtelternvertretung (GEV).

Die Fachkonferenzen werden immer von der Gesamtkonferenz gebildet und übernehmen dessen Befugnisse ganz oder teilweise, haben allerdings in ihren Beschlüssen in dem von der Gesamtkonferenz vorgegebenen Rahmen zu verbleiben.

Die gewählten Elternvertreter sind grundsätzlich immer rechtzeitig zu den anberaumten Sitzungen einzuladen, denn diese sind gerade für Eltern höchst informativ und wichtig. Schließlich werden dort die für ein Fach oder Lernbereich wesentlichen Fragen erörtert und alle Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, beschlossen. Nach dem Schulgesetz zählen hierzu insbesondere die Umsetzung der Rahmenlehrpläne, die fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht, die Auswahl der Lern- und Lehrmittel sowie die Koordinierung von Kursangeboten.

Da in den Fachkonferenzen auch über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches und über die jeweilige Fachliteratur diskutiert wird, können sich zum Beispiel fachkundige Eltern besonders gut einbringen. Doch das ist kein Muss. Auch rein zuhörende Eltern können die problemlos die entsprechenden Informationen ihrerseits dann in die GEV tragen. Deshalb ist es wichtig, dass sich in der GEV Eltern für diese Aufgabe finden.

Werden die Elternvertreter regelmäßig nicht zu den Fachkonferenzen eingeladen, kann die GEV die jeweiligen Fachkonferenzleiter zu einer Berichterstattung in die GEV bitten.

André Nogossek, Berliner Morgenpost vom 17.12.2010:

<https://www.morgenpost.de/familie/expertenfrage/article104966811/Gehoeren-nicht-auch-Eltern-in-die-Fachkonferenzen.html>

## 4. Die „überschulischen“ Gremien

### a) Bezirkseleiternausschuss (BEA) und Landesleiternausschuss (LEA)

Mitglieder des BEAs sind je zwei von den GEVen der Schulen gewählte Elternvertreter. Vertreter staatlich anerkannter Ersatzschulen sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

Der BEA nimmt die Interessen der Eltern gegenüber dem bezirklichen Schulträger sowie der regionalen Schulaufsicht wahr und beschäftigt sich hauptsächlich mit den überschulischen Themen, kann sich jedoch auch Problemen einzelner Schulen annehmen.

Stimmberechtigte Mitglieder des LEAs sind 24 Personen (je zwei gewählte Vertreter aus den Bezirken) sowie, sofern in den Bezirksausschüssen gewählt und mit beratender Stimme, je 2 Vertreter staatlich anerkannter Ersatzschulen. Seine Hauptaufgaben sind die Wahrnehmung der schulischen Interessen der Eltern gegenüber der Senatsbildungsverwaltung sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat.

## Schulgesetz

### § 110 Bezirksausschüsse

(1) <sup>1</sup>In jedem Bezirk werden ein Bezirkslehrausschuss, ein Bezirksschülerausschuss und ein Bezirkseleiternausschuss gebildet.

<sup>2</sup>Die Bezirksausschüsse dienen der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppe in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen im Bezirk sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Bezirksschulbeirat.

(2) <sup>1</sup>Den Bezirksausschüssen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Lehrkräfte), § 85 Abs. 4 Nr. 2 (Schülerinnen und Schüler) und § 90 Abs. 2 Nr. 3 (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen im Bezirk an, soweit für sie nicht Ausschüsse nach § 112 Abs. 1 gebildet sind. <sup>2</sup>Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen Bezirksausschuss mit beratender Stimme an.

(3) <sup>1</sup>Die Bezirksausschüsse wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
2. zwölf Vertreterinnen oder Vertreter für den Bezirksschulbeirat,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den betreffenden Landesausschuss und
4. eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Landesschulbeirat.

<sup>2</sup>Bei der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für den Bezirksschulbeirat sollen Vertreterinnen oder Vertreter aller im Bezirk vorhandenen Schularten berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse werden für ein Schuljahr gewählt, im Übrigen erfolgen die Wahlen jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren.

(4) Die jeweils erste Sitzung der Bezirksausschüsse wird von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamts einberufen; in dieser Sitzung werden die jeweilige Vorsitzende oder der jeweilige Vorsitzende des Bezirksausschusses und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt.

### § 114 Landesausschüsse

(1) <sup>1</sup>Auf der Ebene der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung werden ein Landeslehrausschuss, ein Landesschülerausschuss und ein Landesleiternausschuss gebildet. <sup>2</sup>Sie dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe gegenüber der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat.

(2) <sup>1</sup>Die Landesausschüsse bestehen aus den in den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen und Vertretern. <sup>2</sup>Ferner gehören dem jeweiligen Landesausschuss von den Sprecherinnen und Sprechern der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten, die nach § 111 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Bezirksschulbeiräte sind, zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder eines jeden Landesausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) <sup>1</sup>Der Landesschülerausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in einer anderen Organisationsform zu arbeiten. <sup>2</sup>Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. <sup>3</sup>Eine Ausweitung der Kompetenzen des Landesschülerausschusses ist unzulässig.

## **b) Bezirksschulbeirat (BSB) und Landesschulbeirat (LSB)**

Der BSB besteht aus 36 stimmberechtigten Mitgliedern (je 12 aus den Bezirksausschüssen der Eltern, Schüler und Lehrer) sowie den beratenden Mitgliedern aus den staatlich anerkannten Ersatzschulen.

Der BSB ist Informations-, Beratungs- und Beschlussgremium in Fragen des bezirklichen Schulwesens.

Das Pendant auf Landesebene ist der Landesschulbeirat.

### **Schulgesetz**

#### **§ 111 Bezirksschulbeiräte**

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Er besteht aus den von den Bezirksausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des bezirklichen Jugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird. Des Weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsausschusses der Bezirksverordnetenversammlung mit beratender Stimme an. An den Sitzungen des Bezirksschulbeirats kann die oder der Vorsitzende des bezirklichen Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) **Der Bezirksschulbeirat berät das Bezirksamt in Fragen des bezirklichen Schulwesens. Er kann dem Bezirksamt und der Schulaufsichtsbehörde Vorschläge unterbreiten; dazu erhält er von diesen die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte.** Der Bezirksschulbeirat dient ferner dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander. Er kooperiert mit dem bezirklichen Jugendhilfeausschuss.

(3) Der Bezirksschulbeirat ist vom Bezirksamt **in folgenden Angelegenheiten zu hören:**

- 1. Schulentwicklungsplanung des Bezirks,**
- 2. Errichtung, Zusammenlegung, Umwandlung, Verlegung und Aufhebung von Schulen,**
- 3. Festlegung und Veränderung von Einschulungsbezirken,**
- 4. Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen,**
- 5. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens der Schulen,**
- 6. Schulversuche an Schulen des Bezirks und**
- 7. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.**

(4) Ein Mitglied des Bezirksamts und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen des Bezirksschulbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Vorschläge des Bezirksamts und der Vertreterin oder des Vertreters der Schulaufsichtsbehörde für die Tagesordnung sind zu behandeln.

#### **§ 115 <sup>[1]</sup> Landesschulbeirat**

(1) Auf Landesebene wird ein Landesschulbeirat gebildet. **Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in Angelegenheiten, die für die Entwicklung der Schulen und für ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind.**

(2) **Er ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu hören:**

- 1. Rahmenlehrplanentwürfe für Unterricht und Erziehung,**
- 2. Änderung der Struktur und der Organisation des Schulwesens,**
- 3. Grundsätze für den Schulbau und die Ausstattung von Schulen,**
- 4. Schulversuche,**
- 5. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die pädagogisch von grundsätzlicher Bedeutung sind,**
- 6. Grundzüge der Schulentwicklungsplanung,**
- 7. Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.**

(3) **Der Landesschulbeirat dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander und mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Ihm sind dazu die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen.** Der Landesschulbeirat wird ferner von der Schulaufsichtsbehörde zeitnah über die Beschlüsse der

Kultusministerkonferenz sowie über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von Schulversuchen und der wissenschaftlichen Vergleichsuntersuchungen im Bildungswesen informiert. Er kooperiert mit dem Landesjugendhilfeausschuss.

**(4) Der Landesschulbeirat besteht aus**

1. den von den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern,
2. den vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler und Erziehungsberechtigten,
3. der oder dem vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
4. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, die von diesen benannt werden,
5. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der Vereinigung der Unternehmensverbände, die von diesen benannt werden,
6. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die nach § 13 Abs. 1 Religions- oder Weltanschauungsunterricht anbieten und von denen jene benannt werden, und
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Berlin, die oder der von diesem benannt wird,
8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird.

Die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an. Weiterhin gehören ihm eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen mit beratender Stimme an.

(5) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats hat das Recht, an den Sitzungen des Landesschulbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen; seine Vorschläge für die Tagesordnung sind zu behandeln. Beauftragte der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung können als Gäste teilnehmen.



### III. Informationsquellen und Ansprechpartner

Grundsätzlich stehen die Bezirkselfternausschüsse (BEA), die Bezirksschulbeiräte (BSB) sowie der Landeselfternausschuss (LEA) für Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung.

#### **BEA Charlottenburg-Wilmersdorf:**

Geschäftsstelle: Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin, Tel.: 9029 – 14624, Fax: 9029 – 14625

[www.charlottenburg-wilmersdorf.de](http://www.charlottenburg-wilmersdorf.de)

Email: cw252011@ba-cw.verwalt-berlin.de

**BEA Homepage:** <http://www.bea-charlottenburg-wilmersdorf.de/>

#### **LEA Berlin**

Geschäftsstelle: Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin-Mitte

Tel.: 90227 5684, Fax:90227 6444

eMail: [Vorstand@LEA-Berlin.de](mailto:Vorstand@LEA-Berlin.de)

## 1. Informationsquellen

#### **- Übersichtssammlung von Rechtsvorschriften (Schulgesetz, Verordnungen, Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften)**

„Alles was Recht ist - ein gutes Bildungssystem braucht Regelungen, die Rechte und Pflichten von Schülern, Eltern und Schulen verbindlich regeln.“

<http://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>

#### **- GEW Berlin**

„Die GEW BERLIN hat eine Reihe von Info-Blättern erarbeitet, die sich mit speziellen Aspekten des Gesetzes befassen.“; Letzte Aktualisierung: 17.03.2017: <http://www.gew-berlin.de/schulgesetz.php>

#### **- Bezirkselfternausschuss (BEA) Charlottenburg-Wilmersdorf**

Ratgeber: <http://bea-charlottenburg-wilmersdorf.de/index.php/ratgeber>

Newsletter: <http://bea-charlottenburg-wilmersdorf.de/index.php/newsletter>

#### **- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie**

##### **Mitwirkung von Schülern und Eltern in der Schule**

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/gute-schule/mitwirkung-von-schuelern-und-eltern/>

[http://www.schuleltern.berlin/fileadmin/user\\_upload/2015\\_PPT-ANE\\_Elternmitwirkung.pdf](http://www.schuleltern.berlin/fileadmin/user_upload/2015_PPT-ANE_Elternmitwirkung.pdf)

**Leitfaden für Elternvertreter:** [http://tevbb.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/Elternvertreter\\_Leitfaden.pdf](http://tevbb.de/fileadmin/user_upload/pdf/Elternvertreter_Leitfaden.pdf)

## 2. Ansprechpartner in der Senatsbildungsverwaltung (SenBJF):

„Einstieg“ und vielfältige Informationen: <http://www.berlin.de/sen/bildung/>

„Wenn Sie Rat oder Hilfe zu Angelegenheiten aus den Bereichen Schule, Jugend und Familie benötigen, finden Sie hier die richtigen Ansprechpartner bei Fragen, Sorgen, Wünschen und Anregungen.“

<http://www.berlin.de/sen/bjw/service/ihre-ansprechpartner/>

### **a) Der Infopunkt** (<http://www.berlin.de/sen/bjf/service/infopunkt/>)

„Der infopunkt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie informiert und berät Sie zu Fragen aus den Bereichen Bildung, Schule, Jugend und Familie. Die Mitarbeiter des infopunkts beraten Sie persönlich vor Ort, per E-Mail oder telefonisch. Wenn erforderlich, werden Sie schnell und direkt an die zuständigen Mitarbeiter weitergeleitet. Außerdem sind die Publikationen unseres Hauses sowie Informationsmaterial unserer Kooperationspartner im infopunkt erhältlich.“

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin-Mitte  
Telefon 030 90227 5000  
Fax +49 30 90227 5530  
eMail: [infopunkt@senbjf.berlin.de](mailto:infopunkt@senbjf.berlin.de)

Im infoPunkt beraten Sie: Marion Meemken und Annette Schulze-Röger

Öffnungszeiten:

Montag 10 - 12 und Dienstag 10 - 12; Mittwoch geschlossen; Donnerstag 15 - 18 Uhr; Freitag 10 - 12 Uhr

### **b) Der eMail-Briefkasten**

„Sie möchten sich per eMail mit allgemeinen Fragen oder Anregungen an uns wenden oder kennen die verantwortliche Stelle nicht? Dann schreiben Sie bitte an den eMail-Briefkasten...“: [post@senbjf.berlin.de](mailto:post@senbjf.berlin.de)

### **c) Das Qualitäts- und Beschwerdemanagement, die Antidiskriminierungsbeauftragte**

(<http://www.berlin.de/sen/bjf/service/qualitaets-und-beschwerdemanagement/>)

#### **Das Beschwerdemanagement**

Bei Problemen wie zum Beispiel Lehrermangel, Zensuren, Diskriminierung jeder Art, Konflikten in der Schule oder im Kindergarten, kümmern wir uns unbürokratisch um schnelle Lösungen bzw. überwachen die Bearbeitung der Fälle durch die Zuständigen. Wir beraten auch Schulen, wie sie organisatorische Abläufe verbessern und Bürokratie abbauen können.“

Sie können sich mit Ihren Sorgen, Wünschen und Anregungen an uns wenden:

**Barbara Schäfer**, Tel.: (030) 90227 - 6030, Raum 3 C 36

**Marc Schulte**, Tel.: (030) 90227 - 5833, Raum 3 C 40

**Roland Leiblich**, , Sachbearbeitung, Tel.: (030) 90227 – 5452, Raum 3 C 38, Fax: (030) 90227 – 5057

Persönliche Termine sind zwischen 7 – 17 Uhr möglich.

#### **Die Antidiskriminierungsbeauftragte**

**Saraya Gomis**, Tel.: (030) 90227 – 5817, Raum 3 C 40

#### **Die Qualitätsbeauftragte**

Ansprechpartnerin für Eltern, Schulen und Schulinspektionen ist Ruby Mattig-Krone als unabhängige Qualitätsbeauftragte. Sie kann Ihnen unbürokratisch Unterstützung anbieten.

Sie berät Sie in allen Fragen rund um Schule und Schulrecht und hilft Schulen beim Aufbau von Steuergruppen, Netzwerken, Kontakten zu Kooperationspartnern oder der Berufsorientierung und bei der Interpretation von Schulinspektionsberichten oder Vergleichsdaten.

Sie erreichen die Qualitätsbeauftragte während der Schulzeit donnerstags von 15 bis 18 Uhr

**Ruby Mattig-Krone**, Tel.: (030) 90227 – 5330, persönlich nach Voranmeldung: Raum 3C 34“

### **d) Die Schulaufsicht** (<http://www.berlin.de/sen/bjf/ueber-uns/adressen/>)- Außenstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Charlottenburg-Wilmersdorf:

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schulamt/artikel.202179.php>

„Die Schulaufsicht wird von den Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie gewährleisten die Entwicklung und Qualität schulischer Arbeit, regeln also alle inhaltlichen Angelegenheiten hinsichtlich Unterricht und Schule. (...)

Die Schulaufsichtsbehörde trifft Entscheidungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Berliner Schulwesen wie z.B. die Grundlagen der Schulorganisation und des Unterrichts sowie die Aufstellung des Schulentwicklungsplanes. Sie übt darüber hinaus die fachliche Aufsicht über die öffentlichen Schulen aus.

(...) In Abgrenzung zum traditionellen Verständnis von Schulaufsicht legt das neue Berliner Schulgesetz fest, dass die Schulaufsichtsbehörde vorrangig beratend und unterstützend tätig werden soll und bei der Ausübung der fachlichen Aufsicht die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen zu beachten ist.“

Die dort tätigen Schulpflichtigen und Schulpflichtigen beraten Sie z. B. zum Bildungsweg, zum Schulwechsel und sind die nächst höhere Instanz bei Problemen, die sich nicht in der Schule klären lassen

### **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner**

#### **- Referatsleitung, Förderzentren, Regionale Fortbildung**

Frau Simone Geisler - Tel (030) 9029-25102, Fax (030) 9029-25109, [simone.geisler@senbjw.berlin.de](mailto:simone.geisler@senbjw.berlin.de)

#### **- Sekretariat der Referatsleiterin und der Gymnasien**

Hr. Tattera, Tel (030) 9029-25101, Fax (030) 9029-25109, [jochen.tattera@senbjw.berlin.de](mailto:jochen.tattera@senbjw.berlin.de)

#### **- Integrierte Sekundarschulen, Privat-Grundschulen**

Fr. Lecke, Tel (030) 9029-25103, Fax (030) 9029-25108, [renate.lecke@senbjw.berlin.de](mailto:renate.lecke@senbjw.berlin.de)

#### **- Grundschulen**

Fr. Babbe, Tel (030) 9029-25104, Fax (030) 9029-25108, [karin.babbe@senbjw.berlin.de](mailto:karin.babbe@senbjw.berlin.de)

#### **- Sekretariat**

Fr. Kneiding, Tel (030) 9029-25114, Fax (030) 9029-25108, [siegrun.kneiding@senbjw.berlin.de](mailto:siegrun.kneiding@senbjw.berlin.de)

#### **- Stellv. Referatsleitung, Gymnasien, und zweiter Bildungsweg**

NN, Tel (030) 9029-25105, Fax (030) 9029-25109,

#### **- Klärungsstelle für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse**

Fr. Liesenfeld, Fr. Hecke, Tel (030) 9029-25121, Fax (030) 9029-25128

#### **- Fachaufsicht über ergänzende Förderung und Betreuung, Erteilung von Betriebserlaubnissen**

Fr. Neuse-Pohl, Tel (030) 9029-25106, Fax (030) 9029-25109, [michaela.neuse-pohl@senbjf.berlin.de](mailto:michaela.neuse-pohl@senbjf.berlin.de)

## **3. Der Schulträger (Schulamt) - Ansprechpartner in der bezirklichen Verwaltung**

### **Der Schulträger**

Aufgabenbereiche des Schulamtes als Serviceleister für die Schulen (äußere Schulangelegenheiten):

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schulamt/>

### **Schulgesetz**

#### **§ 109 Aufgaben der Bezirke**

(1) Den Bezirken obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen (zuständige Schulbehörde). Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen nach Maßgabe des § 7, die Kontrolle der Qualität des Mittagessens an den Schulen sowie die Bereitstellung des für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schulen notwendigen Personals mit Ausnahme der Schulsekretärinnen und Schulsekretäre. Des Weiteren entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern.

(2) Die Bezirke überwachen die Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht in Zusammenarbeit mit den Schulen und der Schulaufsichtsbehörde, legen die Einschulungsbereiche für die Grundschulen fest und sind im Rahmen ihrer schulorganisatorischen Befugnisse insbesondere für die Festsetzung der Aufnahmekapazität der von ihnen verwalteten Schulen verantwortlich.

(3) Die Bezirke entscheiden über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Schulen; ihre Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie stellen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für Berlin bezirkliche Schulentwicklungspläne auf. Diese sind mit den Planungen und Angeboten der benachbarten Bezirke und der unmittelbar angrenzenden Träger der Schulentwicklungsplanung des Landes Brandenburg abzustimmen; § 105 Abs. 3 gilt entsprechend.

„**Aufgaben der Bezirke:** In Berlin werden staatliche und gemeindliche Tätigkeiten nicht getrennt, die Aufgaben des Schulträgers werden von den Bezirken übernommen. Ihnen obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der

äußeren Schulangelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen, hierzu zählen insbesondere Bau, Ausstattung und Unterhaltung. Die Einrichtung von Klassen und die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an Schulen fällt in den Verantwortungsbereich der Bezirksämter, sie decken den Sachbedarf, stellen das Verwaltungspersonal und sind für die laufende Verwaltung der Schulen verantwortlich. Die mit diesen Aufgaben verbundenen Ausgaben, die auch die Ausgaben für Lehrmittel einschließen, werden von den Bezirken übernommen..“ (<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/schulen/schulaufsicht.html>)

**Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf**  
**Abteilung für Jugend, Familie, Bildung, Sport, und Kultur**

Stadträtin: : Heike Schmitt-Schmelz (SPD)

Büro der Stadträtin

Tel (030) 9029-14001

Fax (030) 9029-14004

Email: [schmitt-schmelz@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:schmitt-schmelz@charlottenburg-wilmersdorf.de)

**Schul- und Sportamt:**

Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin

Leitung: Herr Redel

Tel.: (030) 9029-14620, Fax: (030) 9029-14625

Email: [cw250000@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:cw250000@charlottenburg-wilmersdorf.de)

**Schulamts / Schulorganisation**

Sprechzeit: Mo-Fr 9.00 – 13.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

- Durchführung des Anmeldeverfahrens für die Klassen 1, 5 und 7 unter Beachtung der GrundschulVO und der Sek I VO

- Widerspruchsbearbeitung

- Überwachung der Teilnahme der einzuschulenden Kinder an Sprachfördermaßnahmen

- Sicherung der Schulpflicht: Bearbeitung von Schulversäumnisanzeigen, Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren

- Enge Kooperation mit Schulen und JA

**Kontakt:**

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin - Schulorganisation

Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin

Fax:(030) 9029-14650

Email: [schulamts@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:schulamts@charlottenburg-wilmersdorf.de)

<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schulamts/>

**Ansprechpartner\*innen im Schulamt**

**Schul- und Sportamt, Schulentwicklung; Mittagessen, Gebäude, Beförderung; Schulorganisation**

<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schulamts/artikel.567295.php>

**Schulorganisation:**

- **Gruppenleitung, Widerspruchsbearbeitung,**

Herr Wartenberg, SchulOrg 1, Raum 246, Tel (030) 9029-14640, Fax (030) 9029 - 14650,

[cw253001@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:cw253001@charlottenburg-wilmersdorf.de)

- **Schulplatzvergabe insbesondere weiterführende Schulen 5. Klasse,**

Frau Molesti, SchulOrg 3, Raum 218b, Tel (030) 9029-14642, Fax (030) 9029-14650, [cw253003@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:cw253003@charlottenburg-wilmersdorf.de)

- **Schulplatzvergabe insbesondere weiterführende Schulen 7. Klasse,**

Frau Just, SchulOrg 4, Raum 218b, Tel (030) 9029-14643, Fax (030) 9029-14650, [cw252000@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:cw252000@charlottenburg-wilmersdorf.de)

- **Schulplatzvergabe insbesondere Grundschulen Charlottenburg 1. Klasse,**

N.N., SchulOrg 5, Raum 218a, Tel (030) 9029-14644, Fax (030) 9029-14650, [cw253006@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:cw253006@charlottenburg-wilmersdorf.de)

- **Schulplatzvergabe insbesondere Grundschulen Wilmersdorf 1. Klasse,**  
Herr Drümmer, SchulOrg 8, Raum 218a, Tel (030) 9029-14645, Fax (030) 9029-14650,  
[cw253005@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:cw253005@charlottenburg-wilmersdorf.de)

- **Schulplatzvergabe, Übergang Willkommensklasse in Regelbereich,**  
Frau Thormann, SchulOrg 9, Raum 218, Tel (030) 9029-14648, Fax (030) 9029-12929,  
[cw253008@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:cw253008@charlottenburg-wilmersdorf.de)

- **Regionale Koordinierungsstelle, Schulplatzvergabe in Willkommensklassen,**  
Frau Gökcek, SchulOrg 7, Raum 218, Tel (030) 9029-14649, Fax (030) 9029-12929, [cw253007@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:cw253007@charlottenburg-wilmersdorf.de)

- **Regionale Koordinierungsstelle, Schulplatzvergabe in Willkommensklassen,**  
Frau Liesenfeld, Sen BFJ 04 , Raum 218, Tel (030) 9029-12928, Fax (030) 9029-12929,  
[cw259991@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:cw259991@charlottenburg-wilmersdorf.de)

Abgerufen am: 08.09.2017

### **Schulpsychologisches und inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) Charlottenburg-Wilmersdorf**

In Charlottenburg-Wilmersdorf sind unter dem Dach des SIBUZ das Schulpsychologische Beratungszentrum (SBPZ) und das zum Schuljahr 2014/2015 gegründete Beratungs- und Unterstützungszentrum für inklusive Pädagogik (BUZ) zusammengeführt worden.

Im SIBUZ arbeitet ein multiprofessionelles Team. Es besteht aus Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Pädagoginnen und Pädagogen, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Weiterführende Informationen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu den Themen:  
Schulpsychologie - Sonderpädagogische Förderung - Inklusive Schule

#### **Kontakt**

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft - Schulpsychologisches und inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) Charlottenburg-Wilmersdorf

Leitung: Patrick Lang, Waldschulallee 31, 14055 Berlin -Tel.:030 9029-25150 (AB)- Fax:030 9029-25155 - E-Mail:  
[04sibuz@senbjf.berlin.de](mailto:04sibuz@senbjf.berlin.de)

<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schulamt/artikel.202191.php>

#### **Schulbezogene Jugendsozialarbeit**

<http://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendsozialarbeit/artikel.340995.php>

<http://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendsozialarbeit/>

#### **Schulpsychologie**

<http://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/schulpsychologie/>

Charlottenburg-Wilmersdorf: Tel. (030) 9029 25150

#### **Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf**

<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/jugendamt/>

[http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/jugend/aufgabengebiete\\_jugendamt.html](http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/jugend/aufgabengebiete_jugendamt.html)

## **4. Eingaben und Petitionen**

### **Dienstleistungsdatenbank des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf**

Hier finden Sie alle Dienstleistungen des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf mit den nötigen Informationen über erforderliche Unterlagen, Gebühren, Formulare, Rechtsgrundlagen, Adressen, Öffnungszeiten und oft auch das Angebot, direkt online einen Termin zu vereinbaren.

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/service/dienstleistungen/dienstleistungsdatenbank/service.201489.php>

**Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung**

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/politik/bezirksverordnetenversammlung/online/pa021.asp>

**Sitzungskalender der BVV und der Ausschüsse**

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/politik/bezirksverordnetenversammlung/online/si010.asp>

**Bürgerbeteiligung**

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/aktuelles/buergerbeteiligung/>

**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden**

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/politik/bezirksverordnetenversammlung/online/to010.asp>

**Formular zur Einreichung von Eingaben und Beschwerden an die BVV**

<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/politik/bezirksverordnetenversammlung/ingaben-und-beschwerden/formular.189879.php>

**Einwohnerfragestunde der BVV**

<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/politik/bezirksverordnetenversammlung/einwohnerfragen/formular.189903.php>

**Petitionsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses**

„Entscheidungen von Behörden oder Einrichtungen des Landes Berlin können falsch, unangemessen oder unverständlich sein. Manchmal lassen sie auch zu lange auf sich warten. In diesen Fällen haben Sie die Möglichkeit, sich an den Petitionsausschuss zu wenden. Er prüft Ihre Beschwerden und Vorschläge. Schreiben Sie uns, besonders einfach geht es mit der Online-Petition.“

<https://www.parlament-berlin.de/de/Das-Parlament/Ausschuesse/Petitionsausschuss> (Abgerufen am 19.11.2017)

**Weitere Informationen:** <https://www.parlament-berlin.de/de/Das-Parlament/Petitionen/Online-Petition/Petitionsverfahren-und-Datenschutz>

**Online-Formular:** <https://www.parlament-berlin.de/de/Das-Parlament/Petitionen/Online-Petition-Formular>

**Online-Petition:**

<https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002AD428/vwContentByKey/W29B9K3T805DEVSDE>

## IV. Glossar / Abkürzungsverzeichnis zur schulischen Gremienarbeit von Eltern

**AV:** Ausführungsvorschrift

**BEA:** Bezirkselfternausschuss (§§ 110, 90 II Nr. 3 SchulG)

Mitglieder des BEAs sind je zwei von den GEVEN der Schulen gewählte Elternvertreter. Vertreter staatlich anerkannter Ersatzschulen sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. Der BEA nimmt die Interessen der Eltern gegenüber dem bezirklichen Schulträger sowie der regionalen Schulaufsicht wahr und beschäftigt sich hauptsächlich mit den überschulischen Themen, kann sich jedoch auch Problemen einzelner Schulen annehmen.

**Berlin – Studie:** <http://www.dipf.de/de/forschung/projekte/berlin-studie>;  
<http://www.berlin.de/sen/bildung/politik/bildungspolitik/>

Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Berliner Schulstrukturreform und der Neugestaltung des Übergangsverfahrens in die weiterführenden Schulen  
Bildungsentscheidungen und Bildungsverläufe vor dem Hintergrund struktureller Veränderungen im Berliner Sekundarschulwesen  
„Die BERLIN-Studie untersucht die Auswirkungen der Berliner Schulstrukturreform auf die Lernerträge und Bildungsverläufe der Schülerinnen und Schüler. Dazu wird in der BERLIN-Studie ein Schülerjahrgang untersucht, der als zweite Kohorte die neue Schulstruktur durchläuft und gleichzeitig als erste Kohorte nach dem neuen Übergangsverfahren auf die beiden Sekundarschulformen (Gymnasium und ISS) übergegangen ist. Die Schülerinnen und Schüler werden vom Ende ihrer Grundschulzeit (6. Jahrgangsstufe) bis zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe bzw. in die berufliche Ausbildung begleitet.“ (Zuletzt abgerufen am 19.11.2017)  
Die Berliner Schulstrukturreform - Bewertung durch die beteiligten Akteure und Konsequenzen des neuen Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführenden Schulen.

**BezA:** Bezirksamt

**BLA:** Bezirkslehrausschuss (§§ 110, § 79 II Satz 2 Nr. 2 SchulG)

**BSA:** Bezirksschülerausschuss (§§ 110, § 85 IV Nr. 2 SchulG)

**BSB:** Bezirksschulbeirat (§ 111 SchulG)

Mitglieder: Je 12 in den Bezirksausschüssen (§ 110 SchulG) gewählte Vertreter sowie, sofern in den Bezirksausschüssen gewählt und mit beratender Stimme, je 2 Vertreter staatlich anerkannter Ersatzschulen.

„Der Bezirksschulbeirat berät das Bezirksamt in Fragen des bezirklichen Schulwesens. Er kann dem Bezirksamt und der Schulaufsichtsbehörde Vorschläge unterbreiten; dazu erhält er von diesen die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte. Der Bezirksschulbeirat dient ferner dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander. Er kooperiert mit dem bezirklichen Jugendhilfeausschuss.

Der Bezirksschulbeirat ist vom Bezirksamt in folgenden Angelegenheiten zu hören: 1. Schulentwicklungsplanung des Bezirks, 2. Errichtung, Zusammenlegung, Umwandlung, Verlegung und Aufhebung von Schulen, 3. Festlegung und Veränderung von Einschulungsbezirken, 4. Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen, 5. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens der Schulen, 6. Schulversuche an Schulen des Bezirks und 7. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.“

**BuT:** Bildungs- und Teilhabepaket

<http://www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/>; [http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av\\_but.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_but.html) und <http://www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/fachinfo/#traegerhinweis>

Umfasst: Mittagessen in Kita, Kindertagespflege, Schule oder Hort, Schulbedarf, Lernförderung, Teilnahme an Ausflügen und/oder mehrtägigen Klassenfahrten in Kita oder Schule, Fahrtkosten zur Schule sowie Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit.

Für Kinder und Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr, die aus Familien kommen, welche

Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

**FK:** Fachkonferenz (§§ 80, 82 SchulG)

In den FK, so sie denn von der Gesamtkonferenz gebildet sind, werden die für die einzelnen Fachbereiche wesentlichen Themen behandelt, insbesondere die Umsetzung der Rahmenlehrpläne, fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht, die Auswahl der Lern- und Lehrmittel sowie die Koordinierung von Kursangeboten. In ihnen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, sowie über die zugehörige Fachliteratur berichtet.

Elternvertreter sind hier beratende Mitglieder, d.h. sie haben Antrags- und Rederecht aber kein Stimmrecht.

**GEV:** Gesamtelternvertretung (§ 90 SchulG)

Gremium aller Elternvertreter aller Klassen / Jahrgangsstufen einer Schule.

Die GEV ist das „höchste“ Elterngremium in der Schule. Sie nimmt die Interessen der Eltern gegenüber der Schule wahr und beschäftigt sich hauptsächlich mit den Themen, die die Schule als Ganzes betrifft, kann sich jedoch auch Problemen in einzelnen Klassen widmen. Die GEV dient dem Informations- und Meinungsaustausch untereinander und hat das Recht, Referenten als Gäste einzuladen. Personalrechtliche Fragen sowie Angelegenheiten einzelner Schüler gehören jedoch grundsätzlich nicht zu den Themen der GEV.

Mitglieder sind qua Amt die beiden gleichberechtigten Klassenelternvertreter. Der Schulleiter hat gegenüber der GEV eine umfangreiche Informationspflicht und soll auf Verlangen, ebenso wie die beiden beratenden Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, an den Sitzungen teilnehmen.

Die GEV wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter in die weiteren schulischen (SK, GK, FK) und überschulischen (BEA) Gremien und nimmt deren Berichte entgegen und diskutiert diese bei Bedarf und kann hierzu Beschlüsse fassen und deren Umsetzung verfolgen.

Nur zu der ersten, konstituierenden, Sitzung lädt die Schulleitung ein. Ansonsten bestimmt die GEV über seine gewählten Elternsprecher das Procedere (Einladung, Tagesordnung, Sitzungsleitung).

Die Elternvertreter handeln eigenverantwortlich und sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.

**GK:** Gesamtkonferenz (§§ 79, 82 SchulG)

„Die Gesamtkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 und 2 entscheidet.“

Elternvertreter sind hier beratende Mitglieder, d.h. sie haben Antrags- und Rederecht aber kein Stimmrecht.

**GO:** Geschäftsordnung

**GsVO:** Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule:

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=GrSchulV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

**IGLU:** Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung (engl. PIRLS): <http://www.ifs.tu-dortmund.de/cms/de/Forschung/Gesamtliste-Laufende-Projekte/IGLU-PIRLS-2016.html>

Vergleichende, alle 5 Jahre stattfindende, internationale Testung des Leseverständnis von Schülern der vierten Jahrgangsstufe.

**IQB:** Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen <http://www.iqb.hu-berlin.de/>

Hauptaufgaben: Weiterentwicklung, Operationalisierung, Normierung und Überprüfung von Bildungsstandards Gemeinsame Abituraufgabenpools der Länder - Aufgabensammlung zur Orientierung.

**ISS:** Integrierte Sekundarschule (§ 22 SchulG)

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SekIV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>



**JüL:** Jahrgangsübergreifendes Lernen (§ 20 SchulG, §§ 7, 8, 11, 21, 22, 23 GsVO):

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/grundschule/>

Jahrgangsgemischten Lerngruppen der Jahrgangsstufen 1 und 2 oder 1 bis 3.

**Klassenkonferenz:** Berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse § 81 SchulG:

„Sie entscheidet insbesondere über 1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten, 2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2), 3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle, 4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, 5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen, 6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, 7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern, 8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2.“

§ 82 IV SchulG: „Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind 1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten, 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und 4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten. Die in der Klasse mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 82 V SchulG: „Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber nach § 73 oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.“

**LEA:** Landeselternausschuss (§ 114 SchulG) <http://www.lea.berlin.de/>

Stimmberechtigte Mitglieder: 24 (je zwei gewählte Vertreter aus den Bezirken) sowie, sofern in den Bezirksausschüssen gewählt und mit beratender Stimme, je 2 Vertreter staatlich anerkannten Ersatzschulen.

Aufgaben: Wahrnehmung der schulischen Interessen der Eltern gegenüber SenBJW sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat.

**LernmittelVO:** Lernmittelverordnung: Verordnung über die Lernmittel an allgemein bildenden und beruflichen

Schulen: <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=LernMV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

§ 2: „Lernmittel sind 1. Schulbücher, 2. ergänzende Druckschriften (beispielsweise Wörterbücher, Lektüren, Arbeitshefte, Atlanten, Notenblätter) und 3. andere Unterrichtsmedien (beispielsweise Lernkarteien, digitale Datenträger), die für die Schülerinnen und Schüler bestimmt sind und von diesen selbstständig und eigenverantwortlich überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, soweit es sich um im Handel zu erwerbende Verlagsprodukte handelt.“

§ 3: „Bei der Auswahl der Lernmittel durch die Gesamtkonferenz gemäß § 79 Absatz 3 Nummer 8 des Schulgesetzes oder die von ihr gebildeten Fachkonferenzen gemäß § 80 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Schulgesetzes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und des sinnvollen Einsatzes im Unterricht sowie die gemäß § 7 Absatz 5 Satz 3 des Schulgesetzes festgelegten Mindeststandards zu beachten.“

§ 6: „Der Höchstbetrag, bis zu dem die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler nach § 50 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes verpflichtet sind, Lernmittel selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen, beträgt für jedes Schuljahr 100 Euro je Schülerin oder Schüler. Der Höchstbetrag des Eigenanteils bezieht sich auf den Neuwert der für das jeweilige Schuljahr zu beschaffenden Lernmittel.

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler in der Regel bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien (beispielsweise über Bücherlisten) über

die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffenden Lernmittel.

Liegt der für eine Schulart festgelegte Mindeststandard unter dem Höchstbetrag für den Eigenanteil, darf der Eigenanteil nicht höher als dieser Mindeststandard sein.“

Für Transferleistungsempfänger gilt eine Befreiung von der Bezahlung des Eigenanteils.

**LISUM:** Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg: [http://www.lisum.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php?template=lisumbb\\_start\\_d](http://www.lisum.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php?template=lisumbb_start_d)

Pädagogisches Landesinstitut für Berlin und Brandenburg. Hauptaufgaben: Unterrichts-, Schul- und Personalentwicklung, Medienbildung, Qualitätsentwicklung im Bildungswesen

**LLA:** Landeslehrerausschuss (§ 114 SchulG)

Stimmberechtigte Mitglieder: 24 (je zwei gewählte Vertreter aus den Bezirken) sowie, sofern in den Bezirksausschüssen gewählt und mit beratender Stimme, je 2 Vertreter staatlich anerkannten Ersatzschulen.

Aufgaben: Wahrnehmung der schulischen Interessen der Lehrer gegenüber SenBJW sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat.

**LSA:** Landeschülerausschuss (§ 114 SchulG): <https://lsaberlin.de/>

Stimmberechtigte Mitglieder: 24 (je zwei gewählte Vertreter aus den Bezirken) sowie, sofern in den Bezirksausschüssen gewählt und mit beratender Stimme, je 2 Vertreter staatlich anerkannten Ersatzschulen.

Aufgaben: Wahrnehmung der schulischen Interessen der Schüler gegenüber SenBJW sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat.

**LSB:** Landesschulbeirat (§ 115 SchulG) <http://bildungserver.berlin-brandenburg.de/schule/schulkultur/mitwirkung/mitwirkung-berlin/lis-berlin/?L=0>

Stimmberechtigte Mitglieder:

Jeweils 1 in den Bezirksausschüssen der Eltern, Lehrer und Schüler sowie vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreter der Eltern, Lehrer und Schüler; der vom Beirat Berufliche Schulen gewählte Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; je ein Vertreter der Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes; je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der Vereinigung der Unternehmensverbände; je ein Vertreter der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die nach § 13 Abs. 1 Religions- oder Weltanschauungsunterricht anbieten; ein Vertreter des Landessportbundes Berlin; ein Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses.

Mit beratender Stimme:

Sprecher der Eltern, Schüler, Lehrer der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind; sowie ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen.

Aufgaben:

„Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in Angelegenheiten, die für die Entwicklung der Schulen und für ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Er ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu hören: 1. Rahmenlehrplanentwürfe für Unterricht und Erziehung, 2. Änderung der Struktur und der Organisation des Schulwesens, 3. Grundsätze für den Schulbau und die Ausstattung von Schulen, 4. Schulversuche, 5. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die pädagogisch von grundsätzlicher Bedeutung sind, 6. Grundzüge der Schulentwicklungsplanung, 7. Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.“

**LSFB:** Landesverband schulischer Fördervereine Berlin-Brandenburg e.V. <http://www.lsfb.de/>

**OSZ:** Oberstufenzentrum (§ 35 SchulG)

**PISA-Studien:** Internationale Schulleistungsuntersuchungen einer Altersstufe (nicht einer Klassenstufe) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), mit der Möglichkeit, der Erweiterung der Tests um nationale Komponenten. <http://pisa.dipf.de/de/pisa-aktuell>

„Im Rahmen der PISA-Erhebungen werden in rund 70 teilnehmenden Staaten alle drei Jahre Kompetenzen bei fünfzehnjährigen Schülerinnen und Schülern in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften gemessen“

**PKB:** Personalkostenbudgetierung (§ 7 SchulG)

<http://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/einstellungen/lehrkraefte/fachinfo/>

„Ein Maßnahmenversuch, den Unterrichtsausfall in Berlin zu minimieren. Öffentliche Schulen erhalten ein zusätzliches Budget in Höhe von 3 % ihres anerkannten Unterrichtsbedarfs, um die Vertretungen selbst zu organisieren. Bei krankheitsbedingten Ausfällen von Lehrern wird der Schule die Möglichkeit eröffnet, kurzfristig Vertretungskräfte befristet in eigener Verantwortung und Entscheidung zur Sicherung des Unterrichtes einzustellen. Gleichfalls möglich ist es hierüber, die Stunden von beschäftigten Lehrern mit reduzierter Arbeitszeit befristet aufzustocken. Die Schulen haben die Möglichkeit, sich selbst einen Pool an Vertretungskräften einzurichten, oder sich mit anderen Schulen zusammenschließen (der zentrale Pool wird in der Praxis als wenig ergiebig erachtet).“

**SapH:** Schulanfangsphase (§ 20 III SchulG, §§ 4, 7 ff, 19 ff GsVO)

<http://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/grundschule/>

§ 20 III SchulG: „Die Schulanfangsphase ist eine pädagogische Einheit, innerhalb derer ein Aufrücken entfällt. Schülerinnen und Schüler, die die Lern- und Entwicklungsziele der Schulanfangsphase erreicht haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig aufrücken. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Schulanfangsphase die Lern- und Entwicklungsziele noch nicht erreicht haben, können auf Beschluss der Klassenkonferenz (§ 59 Abs. 4) oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 5) ein zusätzliches Schuljahr in der Schulanfangsphase verbleiben, ohne dass dieses Schuljahr auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht angerechnet wird.“

**Sek I-VO:** Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I

<http://qesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SekIV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

**SenBJW:** Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (<http://www.berlin.de/sen/bjw/>)

**SEP:** Schulentwicklungsplan (Land: § 105 III SchulG und Bezirke: § 109 III SchulG)

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/schulentwicklungsplanung/>

Leitlinien und Vorgaben für die gegenwärtige und zukünftige Schulbedarfsplanung.

Inhalt: Schulnetz- und Standortplanung; Schulgröße und Organisation allgemein bildender Schulen.

**SIBUZ:** Schulpsychologisches und inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum

<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/schul-und-sportamt/schulamt/artikel.202191.php>

Das SIBUZ hat die Aufgabe, bei allen schulpsychologischen, inklusionspädagogischen und sonderpädagogischen Fragen auf dem Weg zur inklusiven Schule zu beraten und zu unterstützen.

**SK:** Schulkonferenz (§§ 75-78 SchulG)

Oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung.

14 Mitglieder, bei annähernd paritätischer Besetzung ( 1 Schulleiter, je 4 Vertreter der Schüler, Eltern und Lehrer, 1 externes Mitglied).

§ 76 SchulG:

„(1) (1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über 1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), 2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8), 3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachfrage (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, 4. die Grundsätze des Dualen Lernens, 5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2), 6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3), 7. die Organisation besonderer Bildungs- und Erziehungsaufgaben als Aufgabengebiete (§ 12 Abs. 4), 8. die Abweichungen von der Studententafel (§ 14 Abs. 4), 9. die Stellung eines Antrages auf Teilnahme an der Pilotphase der Gemeinschaftsschule (§ 17a), 10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1), 11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde, 12. die Auswahl der freien Träger im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern, 13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung eines Gymnasiums in eine Integrierte Sekundarschule, 14. die Erweiterung der

Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1) und 15. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) sowie 16. die Namensgebung für die Schule.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über 1. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder auf Einrichtung als Schule besonderer pädagogischer Prägung (§ 18), 2. den täglichen Unterrichtsbeginn, die Stellung eines Antrags auf Einrichtung als Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs (§ 19 Absatz 1), 3. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 49 Abs. 2), 4. die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 58 Abs. 7), 5. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 68 Abs. 2), 6. eine Stellungnahme für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 2), 7. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung, 8. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und 9. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring, 10. die Einrichtung von Lernmittelfonds (§ 50 Absatz 2).

(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören 1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Absatz 4, 2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5, 3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist, 4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule, 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen, 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen sowie 7. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule.

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden. Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer 7 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.

**SchulG:** Schulgesetz für das Land Berlin

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

**TIMSS:** Internationale Mathematik- und Naturwissenschaftsstudie in der Grundschule (4. Klasse). Trends in International Mathematics and Science Study.

<http://www.ifs.tu-dortmund.de/cms/de/Forschung/Gesamtliste-Laufende-Projekte/TIMSS-2015.html>

„Im Fokus stehen mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Jahrgangsstufen, die unter Berücksichtigung zentraler Rahmenbedingungen schulischer Lernumgebungen betrachtet werden.“

**VERA:** Vergleichsarbeiten in der Grundschule (3. Klasse) und der Sekundarstufe I (8. Klasse).

<http://www.iqb.hu-berlin.de/vera>

Die jährlichen Vergleichsarbeiten aller Schüler einer Jahrgangsstufe sind keine Prüfungen des Lernstandes der einzelnen Schüler, sondern diagnostisches Mittel zur Überprüfung und Weiterentwicklung des jeweiligen Unterrichtes in der Klasse und der Schule.

„Mit dem Bildungsmonitoring ist das Ziel verbunden, die Kompetenzorientierung im Bildungssystem zu stärken. An die Stelle der Frage, welche Inhalte in einem Fach zu unterrichten sind, soll die Frage treten, welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler in diesem Fach bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Schullaufbahn erreicht haben sollen. Von dieser Fokussierung erhofft man sich einen Unterricht, in dem anstelle von trägem Wissen, das Schülerinnen und Schüler nur zur Beantwortung von eng begrenzten und bekannten Aufgabenstellungen abrufen können, vernetztes Wissen entwickelt wird, das zur Bewältigung vielfältiger Probleme angewendet werden kann. (...) Die Kultusministerkonferenz hat im März 2012 in einer Vereinbarung zur Weiterentwicklung von VERA bekräftigt, dass die zentralen Funktionen der Vergleichsarbeiten die Unterrichts- und Schulentwicklung darstellen, ergänzt durch eine Vermittlungsfunktion bei der Einführung (Implementation) fachlicher und fachdidaktischer Konzepte der Bildungsstandards. In der Vereinbarung wird betont, dass VERA nicht zur Benotung geeignet ist und auch nicht für eine Prognose des Schulerfolgs in weiterführenden Schulen genutzt werden sollte. In den Tests der Vergleichsarbeiten werden nicht der gerade durchgenommene

Unterrichtsstoff oder Inhalte des Curriculums abgefragt, sondern davon unter Umständen unabhängige Kompetenzstände. Weiterhin wird in der Vereinbarung betont, dass eine Veröffentlichung der VERA-Ergebnisse der einzelnen Schulen in Form von Ranking-Tabellen abgelehnt wird. Auch die Möglichkeit für Schulaufsicht und Schulinspektion, die VERA-Ergebnisse einsehen zu können, soll klaren Regelungen folgen, die der zentralen Funktion der Schul- und Unterrichtsentwicklung von VERA entsprechen. In der Ende 2010 erschienenen Konzeption der KMK zur Nutzung der Bildungsstandards für die Unterrichtsentwicklung wird zudem bekräftigt, dass Leistungsrückmeldungen aus Vergleichsarbeiten als zentraler Bestandteil eines datengestützten Entwicklungskreislaufs an einer Schule fungieren sollen und dabei von einer 'Feedbackkultur' als Nahtstelle zwischen Datenrückmeldung und Datennutzung getragen werden müssen.“

Die pädagogischen Potenziale von VERA für Lehrkräfte und Schulen können gesehen werden bei der durchgängigen Kompetenzorientierung der Testaufgaben und Ergebnisrückmeldungen, dem "Blick von außen", d. h. den multiplen Vergleichsmöglichkeiten zum Lernstand der eigenen Klasse, dem Ausbau diagnostischer Kompetenzen bei Lehrkräften, der Begründung und Planung pädagogischer Interventionen und Fördermaßnahmen, der Nutzung der Leistungsrückmeldungen für kooperative Unterrichtsentwicklung im Kollegium.“

**VO:** Verordnung

**VO-GO:** Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=GymOstV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

**VV:** Verwaltungsvorschrift

Stand: 19.11.2017